

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG

der

MorphoSys AG

Semmelweisstraße 7

82152 Planegg, Deutschland

**zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)**

durch

Novartis BidCo AG

Lichtstrasse 35

4056 Basel, Schweiz

an

die Aktionäre der MorphoSys AG

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien, einschließlich
sämtlicher durch American Depositary Shares repräsentierten,
auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

MorphoSys AG

4. Juli 2024

MorphoSys-Aktien: ISIN DE0006632003

MorphoSys ADS: ISIN US6177602025

Eingereichte MorphoSys-Aktien: ISIN DE000A40ESD9

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	EINLEITUNG 7
1.1	Hintergrund des Angebots 7
1.2	Deutsche Angebots- und Delisting-Vorschriften und US- Angebotsvorschriften 9
2	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME 11
2.1	Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme 11
2.2	Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats 11
2.3	Bestimmte definierte Begriffe..... 12
2.4	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme..... 12
2.5	Zukunftsgerichtete Aussagen..... 13
2.6	Keine Stellungnahme der Mitarbeiter von MorphoSys 14
2.7	Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und zusätzliche Stellungnahmen 14
2.8	Verantwortlichkeit der Prüfung durch die MorphoSys-Anteilsinhaber 15
2.9	MorphoSys-Anteilsinhaber in den Vereinigten Staaten..... 16
3	INFORMATIONEN ZU MORPHOSYS..... 16
3.1	Allgemeine Informationen zu MorphoSys..... 16
3.2	Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur von MorphoSys 17
3.3	Börsennotierungen von MorphoSys 22
3.4	Vorstand und Aufsichtsrat von MorphoSys..... 22
3.5	Beteiligungsverhältnisse und Geschäftstätigkeit der MorphoSys-Gruppe 23
3.6	Strategie von MorphoSys..... 24
3.7	Wichtige Finanzkennzahlen von MorphoSys 26
4	INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN UND NOVARTIS 31
4.1	Allgemeine Informationen 31
4.2	Von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene MorphoSys-Aktien 34
4.3	Angaben zu Wertpapiergeschäften 35
5	INFORMATIONEN ÜBER DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT..... 38
5.1	Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots 38
5.2	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting- Erwerbsangebots 38
5.3	Prüfung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin 39
5.4	Veröffentlichungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting- Erwerbsangebot 40
5.5	Wesentliche Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots..... 40
5.6	Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys- Anteile..... 42
5.7	Kein Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien und Eingereichten MorphoSys-ADS 46
5.8	Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots..... 46
5.9	Bedeutung der Angebotsunterlage..... 47
6	BEWERTUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS..... 48
6.1	Art und Höhe der Angebotsgegenleistung 48
6.2	Angemessenheit der Gegenleistung unter dem Vorangegangenen Übernahmeangebot 48

6.3	Vorangegangene börsliche und außerbörsliche Erwerbe	49
6.4	Prämie auf historische Börsenkurse	49
6.5	Empfehlungen von Finanzanalysten	50
6.6	Stellungnahme (Fairness Opinion) aus Vorangegangenen Übernahmeangebot	51
6.7	Angemessenheit des Angebotspreises	51
7	ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN, DER NOVARTIS PHARMA UND DER NOVARTIS AG SOWIE ERWARTETE AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS	53
7.1	In der Angebotsunterlage dargelegte Ziele und Absichten	53
7.2	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys	58
7.3	Strukturmaßnahmen	58
7.4	Beurteilung der Ziele und Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG und erwartete Auswirkungen für MorphoSys	59
8	AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS-ANTEILSINHABER	61
8.1	Mögliche Folgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots	61
8.2	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots	62
9	REGULATORISCHE FREIGABEN UND VERFAHREN	64
10	HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS, FRÜHERE KONTAKTE, TRANSAKTIONEN, VERHANDLUNGEN UND VEREINBARUNGEN MIT NOVARTIS	64
10.1	Vorangegangenes Übernahmeangebot	65
10.2	Weitere Vereinbarungen nach der Veröffentlichung des Vorangegangenen Übernahmeangebots	65
11	PERSONEN ODER VERMÖGENSWERTE, DIE BEAUFTRAGT, BESCHÄFTIGT, VERGÜTET ODER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN	69
12	MIT DER TRANSAKTION VERFOLGTE ZIELE SOWIE PLÄNE ODER VORSCHLÄGE	69
13	INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS	69
14	BETEILIGUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUF SICHTSRATS	70
15	ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG	71

DEFINITIONSVERZEICHNIS

ADS-Abwicklungsstelle	8	JDSC	66
ADS-Depotvertrag	58	Konkurrierendes Angebot.....	41
ADS-Verwahrstelle.....	44	MEUR.....	12
Affiliates	37	MorphoSys.....	7
AktG.....	17	MorphoSys-ADR.....	8
Aktienoption	21	MorphoSys-ADS	7
Aktienoptionsprogramme	21	MorphoSys-ADS-Inhaber.....	7
Angebotspreis	7	MorphoSys-Aktie	7
Angebotsunterlage	7	MorphoSys-Aktien	7
Anleihebedingungen	20	MorphoSys-Aktionäre	7
Annahmeerklärung.....	43	MorphoSys-Anteile.....	7
Annahmefrist.....	41	MorphoSys-Anteilsinhaber.....	7
Aufsichtsrat	11	MorphoSys-Gruppe	7
BaFin.....	10	MorphoSys-Konzernunternehmen.....	23
Bankarbeitstag.....	12	MrdEUR	12
Bedingtes Kapital 2016-III	19	MrdUSD	12
Bedingtes Wandlungsrecht	20	MUSD.....	12
BET	24	Nasdaq	10
Bewertungsmethode.....	59	Neue MorphoSys-Aktien	46
Bieterin.....	7	Novartis	7
BörsG.....	7	Novartis AG.....	7
CA	66	Novartis BidCo Germany	9
Centerview	51	Novartis Pharma	31
Clearstream	43	Ortszeit Frankfurt am Main	12
Delisting.....	7	Ortszeit New York.....	12
Delisting-Antrag	8	Parallelerwerbe	8
Delisting-Erwerbsangebot.....	7	Performance Share Unit	21
Delisting-Vereinbarung.....	8	Performance Share Unit-Programm 2024.....	22
Depotführende Bank	43	Performance Share Unit-Programme.....	22
Deutsche Angebots- und Delisting- Vorschriften	9	QAA.....	66
Deutschland.....	12	Restricted Stock Unit.....	22
DPSA	65	Restricted Stock Unit-Programm 2024.....	22
DTC	45	Restricted Stock Unit-Programme	22
Einbringung.....	9	Schedule 14D-9	12
Eingereichte MorphoSys-ADS	46	Schedule TO	7
Eingereichte MorphoSys-Aktien.....	43	SEC.....	7
Ergänzende Stellungnahmen.....	14	SEC-Relief.....	10
EUR	12	SLFA	66
F&E.....	26	Squeeze-Out-Barabfindung	52
Fairness Opinion	51	Squeeze-Out-Bewertung.....	59
FWB.....	8	Stellungnahme	7
FWB-Handelstag.....	12	U.S. Exchange Act.....	10
Geschäftsbereich Sandoz	33	Übergangszeitraum.....	65
IASB	26	UmwG	52
IDW S 1-Standard.....	59	USA	10
IFRS	26	US-Angebotsvorschriften	10
Incentivierungsprogramme	22	USD	12
Incentivierungsprogramme 2024	22	US-Werktag	12
JAK	24	Value Trust	59
JCSC	66	Vereinigte Staaten.....	10
		Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out	52

Vertraulichkeitsvereinbarung	68
Vollzug.....	40
Vorangegangener Angebotspreis	48
Vorangegangenes Übernahmeangebot.....	8
Vorstand.....	11
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht I.....	21
Vorzeitiges Rückzahlungsrecht II.....	21
Wandelschuldverschreibungen	20
Wandlungsrecht	20
WpHG.....	17
WpÜG.....	7
WpÜG-Angebotsverordnung	9
XETRA	22
Zusammenschlussvereinbarung	8

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER MORPHOSYS AG

Sehr geehrte MorphoSys-Anteilsinhaber,

am 20. Juni 2024 gaben die Novartis BidCo AG und MorphoSys gemeinsam bekannt, dass sie eine Delisting-Vereinbarung betreffend ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot der Novartis BidCo AG, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Novartis AG, an die MorphoSys-Anteilsinhaber zum Erwerb ihrer MorphoSys-Aktien gegen eine Barzahlung von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie geschlossen haben.

Die Novartis BidCo AG hat am 4. Juli 2024 ihr öffentliches Delisting-Erwerbsangebot durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage in der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gestatteten Fassung veröffentlicht. Diese Stellungnahme enthält die gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys zu dem von der Novartis BidCo AG veröffentlichten Delisting-Erwerbsangebot.

Vor Abschluss der Delisting-Vereinbarung haben der Vorstand und der Aufsichtsrat das beabsichtigte öffentliche Delisting-Erwerbsangebot und das beabsichtigte Delisting von MorphoSys eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit ihren gesellschaftsrechtlichen Pflichten sind der Vorstand und der Aufsichtsrat nach sorgfältiger Prüfung der Alternativen und der Interessen der verschiedenen Stakeholder sowie mit Unterstützung ihrer Rechtsberater jeweils einstimmig zu dem Schluss gekommen, dass das Delisting-Erwerbsangebot und das geplante Delisting im besten Interesse von MorphoSys und ihren Anteilsinhabern, dem nachhaltigen Erfolg des Unternehmens sowie seiner Kunden, Mitarbeiter und anderer Stakeholder ist.

Wir halten es für wichtig, Ihnen unsere Erwägungen, Ansichten und Empfehlungen in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot mitzuteilen, die Sie in dieser Stellungnahme finden. **Wir empfehlen jedem MorphoSys-Anteilsinhaber dringend, die Angebotsunterlage und diese Stellungnahme sorgfältig zu lesen.** Jeder MorphoSys-Anteilsinhaber muss seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und in welchem Umfang er das Delisting-Erwerbsangebot unter Berücksichtigung der Gesamtumstände annimmt.

Wie in dieser Stellungnahme weiter ausgeführt, haben der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils einstimmig beschlossen, das Delisting-Erwerbsangebot zu unterstützen und den MorphoSys-Anteilsinhabern zu empfehlen, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen und ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Arkadius Pichota
Vorstandsvorsitzender
(Chief Executive Officer)

Lukas Gilgen
Finanzvorstand
(Chief Financial Officer)

Heinrich Moisa
Vorsitzender
des Aufsichtsrats

GEMEINSAME BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME DES VORSTANDS UND AUFSICHTSRATS

1 EINLEITUNG

1.1 Hintergrund des Angebots

Am 4. Juli 2024 hat die Novartis BidCo AG (vormals firmierend unter Novartis data42 AG), eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in der Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmenummer CHE-477.907.492 (die "**Bieterin**") und eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft der Novartis AG, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmenummer CHE-103.867.266 ("**Novartis AG**", und zusammen mit der Bieterin und ihren anderen Tochtergesellschaften, "**Novartis**"), eine Angebotsunterlage im Sinne von § 11 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") i.V.m. § 14 Abs. 2 und Abs. 3 WpÜG und § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes ("**BörsG**") für ihr öffentliches Delisting-Erwerbsangebot betreffend den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der MorphoSys AG, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, mit Sitz in der Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 121023 ("**MorphoSys**" und, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften, die "**MorphoSys-Gruppe**") veröffentlicht. Die vorbezeichnete Angebotsunterlage zusammen mit ihren Anlagen wird im Folgenden als die "**Angebotsunterlage**", das öffentliche Delisting-Erwerbsangebot betreffend den Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien von MorphoSys als das "**Delisting-Erwerbsangebot**" und die durch das Delisting-Erwerbsangebot beabsichtigte Beendigung der Börsennotierung von MorphoSys als das "**Delisting**" bezeichnet.

Ausweislich der Angebotsunterlage werden die Bieterin und die Novartis AG bei der *U.S. Securities and Exchange Commission* (die "**SEC**") ein sog. *Tender Offer Statement* der Bieterin mittels *Schedule TO* (der "**Schedule TO**") einreichen, das eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage als Bestandteil enthält. Verweise auf die Angebotsunterlage in dieser Stellungnahme (diese "**Stellungnahme**") beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, sowohl auf die deutsche Fassung als auch auf die englische Übersetzung der Angebotsunterlage.

Das Delisting-Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre von MorphoSys (zusammen die "**MorphoSys-Aktionäre**") und an alle Inhaber von MorphoSys-Aktien repräsentierenden *American Depositary Shares* (zusammen die "**MorphoSys-ADS-Inhaber**" und jeder einzelne ein "**MorphoSys-ADS-Inhaber**"). Die MorphoSys-Aktionäre und MorphoSys-ADS-Inhaber werden nachfolgend zusammen als die "**MorphoSys-Anteilsinhaber**" bezeichnet.

Gegenstand des Delisting-Erwerbsangebots ist der Erwerb (i) sämtlicher, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von MorphoSys von je EUR 1,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (ISIN DE0006632003) (zusammen die "**MorphoSys-Aktien**" und jeweils eine "**MorphoSys-Aktie**") und (ii) sämtlicher MorphoSys-Aktien, die durch American Depositary Shares repräsentiert werden (zusammen die "**MorphoSys-ADS**" und jeweils eine "**MorphoSys-ADS**") gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie ("**Angebotspreis**"). Die MorphoSys-Aktien und die MorphoSys-ADS werden nachfolgend zusammen als "**MorphoSys-Anteile**" bezeichnet.

MorphoSys-ADS können durch American Depositary Receipts verbrieft sein (alle durch MorphoSys-ADS verbrieft American Depositary Receipts zusammen, die "**MorphoSys-ADR**" und jeweils ein "**MorphoSys-ADR**"). Jede MorphoSys-ADS repräsentiert ein Viertel einer MorphoSys-Aktie. MorphoSys-ADS-Inhaber sind berechtigt, die ihren MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots zum Verkauf einzureichen, nachdem diese aus dem MorphoSys-ADS-Programm entnommen wurden (wie in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage beschrieben) oder die Bank of New York Mellon als Abwicklungsstelle (die "**ADS-Abwicklungsstelle**") anzuweisen, die ihren MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien gegen Zahlung auszuliefern (wie in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage beschrieben). MorphoSys-ADS-Inhaber können das Delisting-Erwerbsangebot unabhängig davon annehmen, ob die Gesamtzahl der durch sie eingereichten MorphoSys-ADS ein ganzzahliges Vielfaches von vier (4) ist (d.h. das Delisting-Erwerbsangebot kann ohne Weiteres auch für ein (1), zwei (2) oder drei (3) MorphoSys-ADS angenommen werden).

Delisting-Vereinbarung

Am 20. Juni 2024 haben die Bieterin und MorphoSys eine Delisting-Vereinbarung (die "**Delisting-Vereinbarung**") abgeschlossen. Die Delisting-Vereinbarung konkretisiert die am 5. Februar 2024 zwischen der Novartis AG, der Bieterin und MorphoSys abgeschlossene Zusammenschlussvereinbarung (*Business Combination Agreement*) (die "**Zusammenschlussvereinbarung**") mit Blick auf das Delisting (siehe hierzu Ziffer 8.1.2 der Angebotsunterlage). In der Delisting-Vereinbarung hat sich MorphoSys gegenüber der Bieterin verpflichtet, vorbehaltlich der Einhaltung anwendbaren Rechts und der Treuepflichten von MorphoSys sowie der Prüfung der Angebotsunterlage das Delisting zu unterstützen und einen Antrag auf Widerruf der Zulassung aller MorphoSys-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse ("**FWB**") zu stellen (der "**Delisting-Antrag**"). Der Delisting-Antrag muss spätestens eine (1) Woche vor Ablauf der Annahmefrist (wie in nachstehender Ziffer 5.5.2 definiert) gestellt werden. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam. Für die Einzelheiten wird auf Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Vorangegangenes Übernahmeangebot und Parallelerwerbe

Dem Delisting-Erwerbsangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot vorausgegangen (siehe Ziffer 6.7.1 und 8.1.1 der Angebotsunterlage), das in nachstehender Ziffer 4.3.1 näher beschrieben wird (das "**Vorangegangene Übernahmeangebot**"). Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots wurden insgesamt 29.336.378 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 77,78 % des Grundkapitals und rund 77,89 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) eingereicht. Die Bieterin erwarb die innerhalb der Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots eingereichten MorphoSys-Aktien mit Vollzug am 23. Mai 2024 und die innerhalb der weiteren Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots eingereichten MorphoSys-Aktien mit Vollzug am 10. Juni 2024, jeweils zu einem Preis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie.

Zudem hat die Bieterin im Zeitraum vom 12. April 2024 bis zum 16. April 2024 insgesamt über die Börse weitere 4.360.100 MorphoSys-Aktien erworben und über den außerbörslichen Handel im Zeitraum vom 10. Juni 2024 bis zum 16. Juni 2024 weitere 641.331 MorphoSys-Aktien (siehe hierzu Ziffer 6.7.2 und Ziffer 6.7.3 der Angebotsunterlage) (zusammen die "**Parallelerwerbe**"). Die Parallelerwerbe werden in nachstehender Ziffer 4.3.1 näher beschrieben.

Übertragung von MorphoSys-Aktien auf die Novartis BidCo Germany

Am 19. Juni 2024 hat die Bieterin sämtliche 29.336.378 MorphoSys-Aktien, die bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots eingereicht und bei dessen Vollzug auf die Bieterin übertragen worden waren, sowie weitere 5.001.431 MorphoSys-Aktien, die die Bieterin börslich und außerbörslich als Parallelerwerbe erworben hatte, d.h. insgesamt 34.337.809 MorphoSys-Aktien, ohne Gegenleistung auf Novartis BidCo Germany AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 283042 ("**Novartis BidCo Germany**") übertragen (die "**Einbringung**"). Die BaFin hatte am 21. Juni 2024 die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte aus den übertragenen MorphoSys-Aktien bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG positiv beschieden, so dass Novartis BidCo Germany nicht verpflichtet war, nach der Einbringung ein öffentliches Pflichtangebot an die MorphoSys-Aktionäre zu unterbreiten.

1.2 Deutsche Angebots- und Delisting-Vorschriften und US-Angebotsvorschriften

Das Delisting-Erwerbsangebot wird in Übereinstimmung mit § 39 BörsG, dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**", und zusammen mit dem WpÜG und dem BörsG, die "**Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften**") durchgeführt.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Antrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG auf Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt gestellt wird, unter Hinweis auf den Delisting-Antrag eine Angebotsunterlage gemäß dem WpÜG veröffentlicht worden sein, die ein Delisting-Erwerbsangebot zum Erwerb aller Aktien der Zielgesellschaft, die Gegenstand des Delisting sind, gegen Zahlung einer Geldleistung in Euro enthält. Ein solches Delisting-Erwerbsangebot muss sowohl den Anforderungen von § 39 BörsG als auch den Vorschriften des WpÜG für Erwerbsangebote, einschließlich auf Grundlage des WpÜG erlassener Rechtsverordnungen, entsprechen. Die Angebotsunterlage und das Delisting-Erwerbsangebot muss daher nicht nur den Anforderungen des WpÜG, sondern auch den Anforderungen des BörsG an ein Delisting-Erwerbsangebot an die von dem Delisting betroffenen MorphoSys-Aktionäre, einschließlich der Mindestpreisanforderungen entsprechen.

Seit dem Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots und dem Vollzug der Einbringung hält die Bieterin mittelbar über ihre Tochtergesellschaft Novartis BidCo Germany 34.337.809 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 91,04 % des Grundkapitals und rund 91,17 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) und hat damit bereits die Kontrolle über MorphoSys im Sinne von § 29 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG erlangt. Daher handelt es sich bei dem Delisting-Erwerbsangebot um ein einfaches Erwerbsangebot, und die besonderen Vorschriften des WpÜG für Übernahmeangebote und Pflichtangebote sind auf das Delisting-Erwerbsangebot nur anwendbar, soweit dies in § 39 BörsG vorgesehen ist.

Insbesondere ist das Delisting-Erwerbsangebot nicht von Angebotsbedingungen abhängig (siehe Ziffer 12 der Angebotsunterlage), erfüllt die Gegenleistung die Anforderungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG (siehe Ziffer 10 der Angebotsunterlage), und enthält die

Angebotsunterlage in Ziffer 9.1 die Angaben gemäß § 2 Nr. 7a der WpÜG-Angebotsverordnung.

Im Hinblick auf die Basis von MorphoSys-Anteilshabern in den Vereinigten Staaten und aufgrund der Notierung der MorphoSys-ADS am Nasdaq Global Select Market (die "**Nasdaq**") muss das Delisting-Erwerbsangebot auch den US-Angebotsvorschriften (wie nachstehend definiert) entsprechen. Daher wird das Delisting-Erwerbsangebot in Übereinstimmung mit den wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**" oder die "**USA**") einschließlich der auf Übernahmeangebote anwendbaren Vorschriften des U.S. Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**U.S. Exchange Act**") und den darunter erlassenen Vorschriften (zusammen mit Ausnahmen und Befreiungen (*exemptive or no-action relief*), die von der SEC gewährt werden, um bestimmte Bereiche miteinander in Einklang zu bringen, in denen das deutsche Recht und das US-Recht kollidieren, die "**US-Angebotsvorschriften**") durchgeführt. Wie in Ziffer 21 der Angebotsunterlage beschrieben, hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage Ausnahmen und Befreiungen (*exemptive or no-action relief*) beantragt, die am 3. Juli 2024 erteilt wurden ("**SEC-Relief**").

Die Vereinbarkeit des Delisting-Erwerbsangebots mit den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "**BaFin**") überwacht. Die BaFin hat die Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften geprüft und ihre Veröffentlichung am 4. Juli 2024 gestattet. Die BaFin hat die englische Übersetzung der Angebotsunterlage weder geprüft noch gestattet. Am 4. Juli 2024 hat die Bieterin die deutsche Fassung der Angebotsunterlage im Internet auf ihrer Website unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>

veröffentlicht und Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland bereitgestellt (MorphoSys-Anteilshaber können ein Exemplar der Angebotsunterlage unter Angabe einer gültigen Postanschrift per E-Mail an dct.tender-offers@db.com oder per Telefax an +49 69 910 38794 anfordern). Darüber hinaus hat die Bieterin die unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, im Internet auf ihrer Website unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>

veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter der die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 4. Juli 2024 im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Wie nach dem U.S. Exchange Act vorgeschrieben, haben die Bieterin und Novartis AG, nach Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, bei der SEC ein sog. *Tender Offer Statement* mittels Schedule TO eingereicht, das eine englische Übersetzung der Angebotsunterlage als Bestandteil enthält, und können Änderungen dazu einreichen.

Das Delisting-Erwerbsangebot wurde weder von der SEC noch von einer anderen staatlichen Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt, noch hat die SEC oder eine andere staatliche Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten die Angemessenheit, Begründetheit, Richtigkeit oder Adäquanz der in der Angebotsunterlage oder in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen überprüft. Jede gegenteilige Äußerung ist unrechtmäßig. Das Delisting-Erwerbsangebot wird nicht Gegenstand eines Prüfverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen, jedoch wurde in den Vereinigten Staaten der Schedule TO bei der SEC eingereicht und veröffentlicht.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, das Delisting-Erwerbsangebot als öffentliches Angebot nach dem anwendbaren Recht anderer Rechtsordnungen als Deutschlands und den Vereinigten Staaten abzugeben.

2 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE STELLUNGNAHME

2.1 Rechtliche Grundlagen dieser Stellungnahme

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG sind der Vorstand von MorphoSys (der "**Vorstand**") und der Aufsichtsrat von MorphoSys (der "**Aufsichtsrat**") jeweils verpflichtet, eine begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG zu dem Delisting-Erwerbsangebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Die begründete Stellungnahme kann vom Vorstand und vom Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft gemeinsam abgegeben werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG muss die Stellungnahme insbesondere eingehen auf,

- (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung;
- (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys, die Arbeitnehmer von MorphoSys und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte von MorphoSys;
- (iii) die von der Bieterin mit dem Delisting-Erwerbsangebot verfolgten Ziele; und
- (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen.

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG können die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft, in der kein Betriebsrat besteht, wie z.B. bei MorphoSys, ihre schriftliche Stellungnahme zum Delisting-Erwerbsangebot unmittelbar an den Vorstand der Zielgesellschaft richten.

2.2 Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

Am 4. Juli 2024 wurde die Angebotsunterlage dem Vorstand vorgelegt. Nach Erhalt der Angebotsunterlage stellte der Vorstand diese unverzüglich dem Aufsichtsrat und, da auf der Ebene von MorphoSys kein Betriebsrat gebildet wurde, den Arbeitnehmern der MorphoSys-Gruppe zur Verfügung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jeweils beschlossen, diese begründete Stellungnahme zum Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG gemeinsam abzugeben und zu veröffentlichen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben jeweils einzeln das Delisting-

Erwerbsangebot und diese Stellungnahme erörtert und jeweils einstimmig beschlossen, diese Stellungnahme am 4. Juli 2024 zu billigen.

Darüber hinaus wird die englische Fassung dieser Stellungnahme von MorphoSys bei der SEC als Anhang zu seinem *Solicitation/Recommendation Statement in Schedule 14D-9* gemäß Sec. 14(d)(4) des U.S. Exchange Act (der "**Schedule 14D-9**") eingereicht, und MorphoSys wird den Schedule 14D-9 den MorphoSys-Anteilsinhabern weiterleiten, soweit dies nach den anwendbaren US-Angebotsvorschriften und anderen anwendbaren Gesetzen erforderlich ist.

2.3 Bestimmte definierte Begriffe

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich Verweise in dieser Stellungnahme auf eine bestimmte Zeit auf die jeweilige Ortszeit in Frankfurt am Main, Deutschland ("**Ortszeit Frankfurt am Main**") und/oder die Ortszeit in New York City, New York, Vereinigte Staaten ("**Ortszeit New York**").

Verweise auf einen "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und New York City, Vereinigte Staaten, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Verweise auf "**Deutschland**" beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

Die Angabe "**EUR**" bezieht sich auf die Währung Euro; "**MEUR**" bedeutet Millionen Euro; und "**MrdEUR**" bedeutet Milliarden Euro.

Verweise auf einen "**FWB-Handelstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die FWB für den Handel geöffnet ist.

Die Angabe "**USD**" bezieht sich auf die Währung United States Dollar; "**MUSD**" bedeutet Millionen United States Dollar; und "**MrdUSD**" bedeutet Milliarden United States Dollar.

Soweit nicht anders angegeben beziehen sich in dieser Stellungnahme enthaltene Verweise auf Begriffe wie "**zur Zeit**", "**derzeit**", "**momentan**", "**jetzt**", "**gegenwärtig**" oder "**heute**" auf den 4. Juli 2024, das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme.

Verweise auf einen "**US-Werktag**" beziehen sich auf jeden Tag, außer Samstage, Sonntage oder nationale Feiertage in den Vereinigten Staaten.

Entsprechend der Zusammenschlussvereinbarung und der Delisting-Vereinbarung beschreibt der Terminus "**nach besten Kräften**" in dieser Stellungnahme alle aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns wirtschaftlich vernünftigen und angemessenen Bemühungen.

Soweit in dieser Stellungnahme Verweise auf Websites im Internet enthalten sind, wurden diese von MorphoSys zuletzt am 4. Juli 2024 abgerufen.

2.4 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, beruhen die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen über die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und das Angebot, einschließlich der Absichten der Bieterin, auf den in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen und anderen öffentlich verfügbaren Informationen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind nicht in der Position, alle in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zu verifizieren oder die Umsetzung der erklärten Absichten der Bieterin zu beeinflussen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass

die in der Angebotsunterlage veröffentlichten Absichten tatsächlich umgesetzt werden. Darüber hinaus ist in Ziffer 2.6 der Angebotsunterlage geregelt, dass die Bieterin die Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten) nur aktualisieren wird, soweit dies entweder nach den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften oder den US-Angebotsvorschriften erforderlich und sowohl nach den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften als auch nach den US-Angebotsvorschriften zulässig ist.

Diese Stellungnahme kann Hypertext-Links zu Informationen auf der Website von MorphoSys, der Website der Novartis AG oder anderen Websites enthalten. Die Informationen auf einer solchen Website werden nicht durch Verweis in diese Stellungnahme aufgenommen und sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beabsichtigen nicht, diese Stellungnahme zu aktualisieren und lehnen jede Verpflichtung dazu ab, es sei denn, dies ist nach deutschem oder US-amerikanischem Recht erforderlich.

2.5 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Stellungnahme enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen über MorphoSys, die Bieterin und das Delisting, die mit erheblichen Risiken und Unsicherheiten verbunden sind. Zukunftsgerichtete Aussagen umfassen Aussagen, die die Worte "antizipieren", "glauben", "schätzen", "erwarten", "beabsichtigen", "anstreben", "können", "könnten", "planen", "vorhersagen", "projizieren", "anstreben", "anvisieren", "potenziell", "werden", "würden", "könnten", "sollten", "fortsetzen" und ähnliche Ausdrücke enthalten. In dieser Stellungnahme enthalten die zukunftsgerichteten Aussagen von MorphoSys Aussagen über die Fähigkeit der Bieterin, der Novartis AG und MorphoSys, die in der Delisting-Vereinbarung oder in der Zusammenschlussvereinbarung vorgesehenen Transaktionen abzuschließen, Aussagen über den erwarteten Zeitplan für den Vollzug des Delisting, die Pläne, Ziele, Erwartungen und Absichten von MorphoSys und der Bieterin sowie die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Geschäftstätigkeit von MorphoSys und Novartis AG.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen geben die Auffassung von MorphoSys zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme wieder und unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage und die Liquidität, die Leistung oder die Erfolge von MorphoSys oder die Ergebnisse der Branche erheblich von den historischen oder zukünftigen Ergebnissen, der Finanzlage und der Liquidität, der Leistung oder den Erfolgen abweichen, die in solchen zukunftsgerichteten Aussagen zum Ausdruck gebracht oder impliziert werden. Darüber hinaus können die Ergebnisse, die Leistung, die Finanzlage und die Liquidität von MorphoSys sowie die Entwicklung der Branche, in der MorphoSys tätig ist, selbst dann, wenn sie mit den zukunftsgerichteten Aussagen übereinstimmen, keine Vorhersage über die Ergebnisse oder Entwicklungen in zukünftigen Zeiträumen sein. Zu den Risiken und Unsicherheiten, die dazu führen könnten, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen enthalten sind, gehören unter anderem: Ungewissheit über den Zeitpunkt des Delisting; die Möglichkeit, dass konkurrierende Angebote unterbreitet werden; die Auswirkungen des Delisting auf die Beziehungen zu Arbeitnehmern, anderen Geschäftspartnern oder staatlichen Stellen; dass die Bieterin und Novartis die potenziellen Vorteile des Delisting nicht realisieren können; mit dem Delisting verbundene Transaktionskosten; dass die Erwartungen von MorphoSys falsch sein könnten; die inhärenten Ungewissheiten im Zusammenhang mit Wettbewerbsentwicklungen, klinischen Studien und Produktentwicklungsaktivitäten sowie behördlichen Zulassungsanforderungen; die

Abhängigkeit von MorphoSys von Kooperationen mit Dritten; die Einschätzung des kommerziellen Potenzials der Entwicklungsprogramme von MorphoSys; und andere Risiken, die in den Risikofaktoren aufgeführt sind, die in den von MorphoSys bei der SEC eingereichten Unterlagen enthalten sind, einschließlich des Jahresberichts von MorphoSys auf Form 20-F, sowie in dieser Stellungnahme und dem sog. *Tender Offer Statement* als Anlage zum Schedule TO und den damit zusammenhängenden Angebotsunterlagen, die von der Bieterin und Novartis eingereicht werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beziehen sich nur auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme. MorphoSys lehnt ausdrücklich jede Verpflichtung ab, solche zukunftsgerichteten Aussagen in dieser Stellungnahme zu aktualisieren, um etwaige Änderungen seiner diesbezüglichen Erwartungen oder Änderungen von Ereignissen, Bedingungen oder Umständen widerzuspiegeln, auf denen solche Aussagen beruhen oder die die Wahrscheinlichkeit beeinflussen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den in den zukunftsgerichteten Aussagen dargelegten abweichen, es sei denn, dies ist gesetzlich oder regulatorisch vorgeschrieben.

2.6 Keine Stellungnahme der Mitarbeiter von MorphoSys

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat bzw. können die zuständigen Betriebsräte der Zielgesellschaft dem Vorstand der Zielgesellschaft eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand der Zielgesellschaft gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Veröffentlichung seiner begründeten Stellungnahme nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, seiner eigenen Stellungnahme beizufügen hat.

Auf der Ebene von MorphoSys wurde kein Betriebsrat eingerichtet. Die Angebotsunterlage wurde daher den Arbeitnehmern der MorphoSys-Gruppe über das Intranet von MorphoSys direkt zur Verfügung gestellt.

Bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme haben die Arbeitnehmer von MorphoSys keine schriftliche Stellungnahme im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot abgegeben. Daher ist dieser Stellungnahme keine Stellungnahme von Arbeitnehmern, Betriebsräten oder sonstigen Arbeitnehmervertretern gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG beigefügt.

Diese Stellungnahme ist gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 WpÜG zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der MorphoSys-Gruppe über das Intranet von MorphoSys zugänglich gemacht worden.

2.7 Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und zusätzliche Stellungnahmen

Gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG werden diese Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und zusätzliche Erklärungen im Zusammenhang mit etwaigen Änderungen des Delisting-Erwerbsangebots (die "**Ergänzenden Stellungnahmen**") in deutscher Sprache im Internet auf der Website von MorphoSys veröffentlicht unter

<https://www.morphosys.com/de/investoren/Novartis-TakeoverOffer>

und in englischer Sprache unter

<https://www.morphosys.com/en/investors/Novartis-TakeoverOffer>.

Exemplare der deutschen Fassung dieser Stellungnahme und der deutschen Fassungen etwaiger Ergänzender Stellungnahmen sind kostenlos erhältlich bei der MorphoSys AG, Investor Relations, Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland, Tel: +49 89 89927 404, E-

Mail: investors@morphosys.com. Die Veröffentlichung der deutschen Fassung dieser Stellungnahme und der deutschen Fassungen etwaiger Ergänzender Stellungnahmen sowie Informationen über die kostenlose Verteilung dieser Stellungnahmen werden im deutschen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die englische Übersetzung dieser Stellungnahme wird von MorphoSys bei der SEC als Anhang zum Schedule 14D-9 eingereicht und MorphoSys wird den Schedule 14D-9 den MorphoSys-Anteilsinhabern weiterleiten, soweit dies nach den anwendbaren US-Angebotsvorschriften und anderen anwendbaren Gesetzen erforderlich ist. Exemplare des Schedule 14D-9 können nach dessen Einreichung bei der SEC am Tag der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auch bei der SEC eingesehen und Kopien des Schedule 14D-9, einschließlich der dazugehörigen Anlagen sowie etwaiger Änderungen oder Ergänzungen und anderer bei der SEC eingereichter Dokumente, können kostenlos im Internet auf der Website der SEC unter

<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1340243>

abgerufen werden.

Darüber hinaus wird der Schedule 14D-9 einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen im Internet auf der Website der Novartis AG unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>

sowie von MorphoSys unter

<https://www.morphosys.com/en/investors/Novartis-TakeoverOffer>

verfügbar sein und Exemplare des Schedule 14D-9 einschließlich etwaiger Änderungen oder Ergänzungen sind zudem kostenlos erhältlich bei der MorphoSys AG, Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland, Tel: +49 89 89927 404, E-Mail: investors@morphosys.com.

2.8 Verantwortlichkeit der Prüfung durch die MorphoSys-Anteilsinhaber

Die in dieser Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots sind daher allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgebend und entscheidend. Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind für die MorphoSys-Anteilsinhaber nicht bindend. Soweit diese Stellungnahme auf das Delisting-Erwerbsangebot oder die Angebotsunterlage Bezug nimmt oder Teile davon zitiert, zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise zu Informationszwecken. Der Vorstand und der Aufsichtsrat machen sich das Delisting-Erwerbsangebot und die Angebotsunterlage in keiner Weise zu eigen und übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit des Delisting-Erwerbsangebots und der Angebotsunterlage.

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen MorphoSys-Anteilsinhaber, die Angebotsunterlage zu prüfen. MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder nicht annehmen, sind für die Erfüllung der für MorphoSys-Anteilsinhaber geltenden Anforderungen und Bedingungen verantwortlich, wie sie in der Angebotsunterlage dargelegt sind.

In dieser Stellungnahme haben der Vorstand und der Aufsichtsrat die individuellen Umstände jedes MorphoSys-Anteilsinhabers (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation)

nicht berücksichtigt. Jeder MorphoSys-Anteilsinhaber muss unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Situation (einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der Möglichkeiten der künftigen Wert- und Kursentwicklung der MorphoSys-Anteile selbst entscheiden, ob er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt oder nicht. Insbesondere die spezifische steuerliche Situation eines jeden MorphoSys-Anteilsinhaber kann im Einzelfall zu anderen Bewertungen führen als denjenigen, die der Vorstand und der Aufsichtsrat dargestellt haben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen jedem MorphoSys-Anteilsinhaber, individuellen steuerlichen und rechtlichen Rat von seinen eigenen Steuer- und Rechtsberatern einzuholen.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen möchten, sollten prüfen, ob die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen vereinbar ist, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben können (z.B. Sicherungsrechte an den MorphoSys-Anteilen oder Verkaufsbeschränkungen). Es ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht möglich, die individuellen Verpflichtungen jedes einzelnen MorphoSys-Anteilsinhabers zu prüfen oder diese Verpflichtungen bei ihrer Empfehlung zu berücksichtigen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen allen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands oder der Vereinigten Staaten erhalten oder die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der Deutschlands oder der Vereinigten Staaten unterliegen, sich über die anwendbaren Wertpapiergesetze zu informieren und in Übereinstimmung mit diesen zu handeln.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidungen der MorphoSys-Anteilsinhaber und deren Folgen.

2.9 MorphoSys-Anteilsinhaber in den Vereinigten Staaten

Diese Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen in Deutschland abgegeben. Darüber hinaus reicht MorphoSys die englische Übersetzung dieser Stellungnahme bei der SEC als Anhang zum Schedule 14D-9 ein. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen MorphoSys-Anteilsinhaber mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass diese Stellungnahme in einem Format und einer Struktur verfasst wurde, die in Deutschland allgemein üblich ist und sich von dem Format und der Struktur unterscheidet, die in den Vereinigten Staaten für ein sog. *Solicitation/Recommendation Statement* üblich sind.

Weder die SEC noch eine bundesstaatliche Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten haben diese Stellungnahme genehmigt oder untersagt oder sie vor ihrer Veröffentlichung geprüft.

3 INFORMATIONEN ZU MORPHOSYS

3.1 Allgemeine Informationen zu MorphoSys

MorphoSys wurde im Jahr 1992 von Dr. Simon Moroney und Prof. Dr. Andreas Plückthun gegründet. Heute ist MorphoSys als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht organisiert. Die Firma der Gesellschaft lautet MorphoSys AG.

Der Unternehmensgegenstand von MorphoSys ist die Identifizierung, Erforschung, Optimierung, Entwicklung, Anwendung, Vermarktung und der Vertrieb von Technologien, Prozessen und Produkten im Bereich von Arzneimitteln, pharmazeutischen Wirkstoffen und

entsprechenden Zwischenprodukten sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen.

Das Geschäftsjahr von MorphoSys ist das Kalenderjahr.

Die eingetragene Geschäftsanschrift von MorphoSys ist Semmelweisstraße 7, 82152 Planegg, Deutschland (Tel: +49 89 899270).

3.2 Kapitalverhältnisse und Aktionärsstruktur von MorphoSys

Grundkapital

Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Handelsregister eingetragene Grundkapital von MorphoSys beträgt EUR 37.655.137,00 und ist eingeteilt in 37.655.137 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Es bestehen keine anderen Aktiengattungen. Das Grundkapital ist voll eingezahlt. Die MorphoSys-Aktien wurden nach deutschem Recht ausgegeben und lauten auf Euro. MorphoSys hält 53.685 MorphoSys-Aktien als eigene Aktien.

Laut Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte von MorphoSys gemäß § 41 Wertpapierhandelsgesetz ("**WpHG**") vom 2. April 2024 betrug die Zahl der Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien zum 31. März 2024 insgesamt 37.716.423. Die entsprechende Erhöhung des Grundkapitals von EUR 37.655.137,00 um EUR 61.286,00 auf EUR 37.716.423,00 ist auf die Ausgabe von Bezugsaktien aus dem Bedingten Kapital 2016-III (wie nachstehend im Abschnitt "Bedingtes Kapital" definiert) zurückzuführen. Gemäß § 201 Aktiengesetz ("**AktG**") wird der Vorstand die Ausgabe der Bezugsaktien spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar 2025 zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Seit dem 31. März 2024 wurden keine neuen MorphoSys-Aktien ausgegeben, sodass das Grundkapital von MorphoSys zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 37.716.423,00 beträgt und in 37.716.423 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt ist.

Aktionärsstruktur

Nach Kenntnis von MorphoSys auf der Grundlage der nach dem WpHG erfolgten Mitteilungen und der MorphoSys zur Verfügung gestellten Informationen (wie in der nachstehenden Tabelle angegeben) halten die nachstehend aufgeführten Aktionäre zum 3. Juli 2024, 16:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) direkt oder indirekt 3% oder mehr der Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien:

Gesellschafter	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen an MorphoSys
	Anteil⁽¹⁾
Novartis BidCo Germany AG	91,04 %
BlackRock, Inc.	4,81 %
Matthew Halbower	4,52 %
Barclays PLC	4,49 %

Bank of America Corporation	4,24 %
UBS Group AG	4,12 %
The Goldman Sachs Group, Inc.	3,91 %
Morgan Stanley	3,47 %

(1) *Einschließlich Stimmrechte, die Instrumenten im Sinne des § 38 WpHG zuzurechnen sind.*

Historische Börsenkurse

Die nachstehende Tabelle enthält für die angegebenen Kalenderzeiträume die höchsten und niedrigsten deutschen Schlusskurse für die MorphoSys-Aktie (alle Börsen, einschließlich des elektronischen Handelssystems XETRA der FWB) sowie die höchsten und niedrigsten Schlusskurse je MorphoSys-ADS, wie sie an der Nasdaq ausgewiesen wurden.

	Preis einer MorphoSys-Aktie in EUR		Preis einer MorphoSys-ADS in USD	
	Hoch	Tief	Hoch	Tief
2022				
1. Quartal	34,26	21,55	9,73	5,87
2. Quartal	26,91	17,27	7,39	4,52
3. Quartal	24,03	16,54	6,14	4,14
4. Quartal	23,35	12,05	5,74	3,21
2023				
1. Quartal	19,33	13,21	5,22	3,56
2. Quartal	28,00	14,46	7,74	3,95
3. Quartal	31,13	25,83	8,60	6,72
4. Quartal	35,40	16,09	9,90	4,55
2024				
1. Quartal	67,22	30,75	18,18	8,60
2. Quartal	69,35	65,65	19,34	17,36

(Quelle: Bloomberg, Stand: 30. Juni 2024)

Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2028 (einschließlich) das Grundkapital von MorphoSys gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 6.846.388,00 durch die Ausgabe von bis zu 6.846.388 neuen MorphoSys-Aktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023-I). Den Aktionären von MorphoSys steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten, in der Satzung festgelegten, marktüblichen Fällen ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von MorphoSys jeweils einmalig oder mehrmalig wie folgt zu erhöhen:

- (i) bis zum 18. Mai 2026 um insgesamt bis zu EUR 41.552,00 (Genehmigtes Kapital 2021-III); und
- (ii) bis zum 17. Mai 2027 um insgesamt bis zu EUR 1.978.907,00 (Genehmigtes Kapital 2022-I);

jeweils durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl neuer MorphoSys-Aktien gegen Bar- oder Sacheinlage. In jedem Fall ist das Bezugsrecht ausgeschlossen. Das genehmigte Kapital kann jeweils zur Gewährung von MorphoSys-Aktien an Führungskräfte und Mitarbeiter der MorphoSys US Inc. im Rahmen eines Restricted Stock Unit-Programms (wie nachstehend definiert) verwendet werden.

Bedingtes Kapital

Das Grundkapital von MorphoSys ist gemäß Satzung (i) um bis zu EUR 2.475.437,00 (Bedingtes Kapital 2016-I) und (ii) um bis zu EUR 3.289.004,00 (Bedingtes Kapital 2021-I) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Gewährung neuer MorphoSys-Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen.

Ferner ist das Grundkapital von MorphoSys gemäß Satzung (i) um bis zu EUR 416.297,00 ("**Bedingtes Kapital 2016-III**") und (ii) um bis zu EUR 507.668,00 (Bedingtes Kapital 2020-I) bedingt erhöht, jeweils ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung bestimmter Bezugsrechte. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt als Inhaber der genannten Bezugsrechte von ihren Rechten auf Bezug von MorphoSys-Aktien Gebrauch machen. Infolge der vorstehend beschriebenen Ausgabe von Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital 2016-III noch EUR 355.011,00.

Wandelschuldverschreibungen

MorphoSys platzierte im Jahr 2020 nicht nachrangige, unbesicherte Wandelanleihen im Nominalwert von EUR 325.000.000, die 3.250 Anleihen mit einem Nominalwert von je EUR 100.000 entsprechen und am 16. Oktober 2025 fällig werden (ISIN DE000A3H2XW6). Am 30. März 2023 kaufte MorphoSys ausstehende Wandelanleihen im Rahmen eines modifizierten Reverse Dutch Auction-Verfahrens zurück. Zum Abschluss des modifizierten Reverse Dutch Auction-Verfahrens verpflichtete sich MorphoSys zum Rückkauf von Anleihen im Gesamtnennbetrag von EUR 62.900.000 (ca. 19,35% des ausstehenden Nennbetrags). Der Kaufpreis pro EUR 100.000 Nominalwert betrug EUR 64.000. Zum Zeitpunkt der

Veröffentlichung dieser Stellungnahme beläuft sich der Gesamtnennbetrag der am 16. Oktober 2025 fälligen Wandelschuldverschreibungen (ISIN DE000A3H2XW6) mit einem Nominalzinssatz von 0,625% p.a. auf EUR 262.100.000,00 (die "**Wandelschuldverschreibungen**").

Die Anleihebedingungen der Wandelschuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) berechtigten die Inhaber, ihre Wandelschuldverschreibungen vorbehaltlich des erfolgreichen Vollzugs des Vorangegangenen Übernahmeangebots in MorphoSys-Aktien zu wandeln, wodurch die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen berechtigt, aber nicht verpflichtet waren, die zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien während der weiteren Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG des Vorangegangenen Übernahmeangebots in das Vorangegangene Übernahmeangebot einzureichen (das „**Bedingte Wandlungsrecht**“). Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen mussten die bedingte Wandlungserklärung, d.h. die Erklärung zur Ausübung ihres Bedingten Wandlungsrechts, bis zum letzten Tag der Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 1 WpÜG des Vorangegangenen Übernahmeangebots abgeben. Gemäß den Anleihebedingungen wurde das Vorangegangene Übernahmeangebot am 16. Mai 2024 erfolgreich vollzogen, nämlich an dem Tag, an dem die Bieterin (i) eine Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG veröffentlicht hat, wonach das Vorangegangene Übernahmeangebot für eine Anzahl an Stammaktien angenommen wurde, die mindestens der Anzahl an Stammaktien entspricht, die Kontrolle vermittelt, und (ii) eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, wonach sämtliche Angebotsbedingungen (einschließlich etwaiger Mindestannahmeschwellen) eingetreten sind (mit Ausnahme solcher Angebotsbedingungen, auf die wirksam verzichtet wurde, und solcher Angebotsbedingungen, die bei Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sein mussten).

Neben diesem im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nicht mehr ausübbares Bedingtes Wandlungsrecht steht den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen weiterhin das originäre Wandlungsrecht (das „**Wandlungsrecht**“) zu. Nach diesem können die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen grundsätzlich an jedem Geschäftstag während des in den Anleihebedingungen näher definierten Wandlungszeitraums, d.h. auch im Zeitraum zwischen Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und Ablauf der Annahmefrist, jede Wandelschuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in neue MorphoSys-Aktien nach dem in den Anleihebedingungen beschriebenen Verfahren wandeln. Der angepasste Wandlungspreis der Wandelschuldverschreibungen beträgt derzeit EUR 118,7045 und enthält damit einen Aufschlag von rund 74,565 % im Vergleich zum Angebotspreis.

Gemäß den Anleihebedingungen würden weitere Anpassungen des Wandlungspreises nur im Falle (i) eines (weiteren) Kontrollwechsels oder (ii) eines Unternehmensereignisses (z.B. eines Aktiensplits, einer Bezugsrechtsemission, einer Ausschüttung usw.) vorgenommen. Weder Novartis noch MorphoSys werden bis zum Ende der Annahmefrist ein derartiges Ereignis oder eine derartige Maßnahme ankündigen, veranlassen oder durchführen.

Sollten alle Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Wandelschuldverschreibungen in MorphoSys-Aktien wandeln, würde eine maximale Anzahl von 2.208.004 neuen MorphoSys-Aktien ausgegeben werden. Da jedoch der Wandlungspreis auch nach einer Anpassung erheblich höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie gemäß dem Delisting-Erwerbsangebot, geht die Bieterin gemäß Ziffer 7.2.2 der Angebotsunterlage davon aus, dass die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihr Wandlungsrecht voraussichtlich nicht ausüben werden.

Gemäß den Anleihebedingungen hat der Kontrollwerb durch die Bieterin, d.h. der Erwerb von mindestens 30 % der Stimmrechte an MorphoSys im Sinne der §§ 29 Abs. 2, 30 WpÜG,

auch das Recht der Inhaber der Schuldverschreibungen ausgelöst, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das "**Vorzeitige Rückzahlungsrecht I**"). Gemäß den Anleihebedingungen muss MorphoSys unverzüglich, nachdem MorphoSys von einem Kontrollerwerb Kenntnis erlangt, die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen über den Kontrollerwerb unterrichten und den sog. Kontrollstichtag, d.h. einen Geschäftstag, der frühestens vierzig (40) und spätestens sechzig (60) Tage nach dem Tag liegt, an dem die Mitteilung über den Kontrollerwerb veröffentlicht wird, festlegen. In ihrer Mitteilung über den Kontrollerwerb durch die Bieterin am 23. Mai 2024 hat MorphoSys den 22. Juli 2024 als Kontrollstichtag für den Kontrollerwerb durch die Bieterin festgelegt.

Gemäß den Anleihebedingungen hat der Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany zudem das Recht der Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ausgelöst, eine vorzeitige Rückzahlung ihrer Wandelschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu verlangen (das "**Vorzeitige Rückzahlungsrecht II**"). Der Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany ist am 19. Juni 2024 durch die Einbringung von 34.337.809 MorphoSys-Aktien durch die Bieterin in Novartis BidCo Germany erfolgt. In ihrer Mitteilung über den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany am 20. Juni 2024 hat MorphoSys den 8. August 2024 als den Kontrollstichtag für den Kontrollerwerb durch Novartis BidCo Germany festgelegt.

Zur Ausübung des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts I und des Vorzeitigen Rückzahlungsrechts II ist jeder Inhaber von Wandelschuldverschreibungen nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen vor dem jeweiligen Kontrollstichtag und mit Wirkung zum jeweiligen Kontrollstichtag alle oder einzelne seiner Wandelschuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gegenüber der Hauptzahlstelle fällig zu stellen.

Langfristige Incentivierungsprogramme

MorphoSys ist Partei folgender langfristiger Incentivierungsprogramme:

- (i) Mehrere Aktienoptionsprogramme für die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder der Leitungsorgane der MorphoSys-Konzernunternehmen (wie in nachstehender Ziffer 3.5 definiert) sowie ausgewählte Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Bezugsrechte für MorphoSys-Aktien gewährt werden. Diese Aktienoptionsprogramme berechtigen die jeweiligen Begünstigten bei Erreichen bestimmter Leistungsziele und nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit zum Bezug neu ausgegebener MorphoSys-Aktien zu einem bestimmten Ausübungspreis, wobei eine (1) Option zum Erwerb von MorphoSys-Aktien (jeweils eine "**Aktienoption**") den jeweiligen Begünstigten zum Bezug einer (1) MorphoSys-Aktie berechtigt (zusammen die "**Aktienoptionsprogramme**").
- (ii) Mehrere Performance Share Unit-Programme für die Mitglieder des Vorstands und bestimmte höherrangige Führungskräfte und Mitarbeiter von MorphoSys und MorphoSys-Konzernunternehmen, in deren Rahmen den Begünstigten Performance Share Units (jeweils eine "**Performance Share Unit**") gewährt werden, durch die sie bei Erreichen bestimmter Leistungsziele und nach Ablauf einer vierjährigen Wartezeit einen Zahlungsanspruch gegen MorphoSys erhalten, der dem Kurs der MorphoSys-Aktie am Ende der Wartezeit entspricht und in der Regel in bar beglichen wird

(zusammen die "**Performance Share Unit-Programme**"). MorphoSys wird ferner Partei eines Performance Share Unit-Programms für 2024 (das "**Performance Share Unit-Programm 2024**") sein.

- (iii) Mehrere Restricted Stock Unit-Programme für Führungskräfte und Mitarbeiter (einschließlich Directors and Officers) von bestimmten MorphoSys-Konzernunternehmen in den Vereinigten Staaten, in deren Rahmen den Begünstigten Restricted Stock Units (jeweils eine "**Restricted Stock Unit**") gewährt werden, durch die sie bei Erreichen bestimmter Leistungsziele und nach Ablauf einer dreijährigen Wartezeit einen Barzahlungsanspruch gegen MorphoSys erhalten, der in der Regel in MorphoSys-Aktien beglichen wird, wobei eine (1) Restricted Stock Unit den Begünstigten zum Bezug einer (1) MorphoSys-Aktie berechtigt (zusammen die "**Restricted Stock Unit-Programme**"). MorphoSys wird ferner Partei eines Restricted Stock Unit-Programms für 2024 (das "**Restricted Stock Unit-Programm 2024**") sein.

Die Aktienoptionsprogramme, die Performance Share Unit-Programme (einschließlich des Performance Share Unit-Programms 2024) und die Restricted Stock Unit-Programme (einschließlich des Restricted Stock Unit-Programms 2024) werden zusammen als die "**Incentivierungsprogramme**" bezeichnet, und das Performance Share Unit-Programm 2024 und das Restricted Stock Unit-Programm 2024 werden zusammen als die "**Incentivierungsprogramme 2024**" bezeichnet.

Der wirtschaftliche Gesamtwert der Performance Share Units und Restricted Stock Units, die im Rahmen der Incentivierungsprogramme 2024 ausgegeben wurden, durfte den wirtschaftlichen Gesamtwert der im Rahmen des Performance Share Unit-Programms für 2023 und des Restricted Stock Unit-Programms für 2023 gewährten Prämien, angepasst, um eine Erhöhung des Gehaltsbudgets von 3,5 % widerzuspiegeln, nicht übersteigen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme standen folgende im Rahmen der jeweiligen Incentivierungsprogramme gewährte Instrumente aus: (i) 244.876 Aktienoptionen, (ii) 940.734 Restricted Stock Units und (iii) 2.166.902 Performance Share Units. Aus den Restricted Stock Units und den Performance Share Units besteht kein Anspruch zur Ausgabe von MorphoSys-Aktien und MorphoSys wird auch keine MorphoSys-Aktien aus diesen Programmen bis zum Ablauf der Annahmefrist (wie in nachstehender Ziffer 5.5.2 definiert) ausgeben.

3.3 Börsennotierungen von MorphoSys

Die MorphoSys-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt der FWB mit weiteren Zulassungsfolgebpflichten (*Prime Standard*) unter der ISIN DE0006632003 unter dem Symbol "MOR" zugelassen, wo sie im elektronischen Handelssystem („**XETRA**“) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland gehandelt werden. Darüber hinaus wird die MorphoSys-Aktie im Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* des Freiverkehrs der Wertpapierbörse Berlin sowie im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Darüber hinaus sind die MorphoSys-ADS an der Nasdaq unter dem Symbol "MOR" notiert.

3.4 Vorstand und Aufsichtsrat von MorphoSys

Die Mitglieder des Vorstands von MorphoSys sind:

- Dr. Arkadius Pichota, Vorstandsvorsitzender; und

- Lukas Gilgen, Finanzvorstand.

Dem Aufsichtsrat, der satzungsgemäß sechs (6) Mitglieder hat, gehören derzeit die folgenden vier Personen an:

- Heinrich Moisa, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Romain Lege, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Silke Mainka, Aufsichtsratsmitglied; und
- Sharon Curran, Aufsichtsratsmitglied.

3.5 Beteiligungsverhältnisse und Geschäftstätigkeit der MorphoSys-Gruppe

Gesellschaftsrechtliche Struktur

MorphoSys ist die Muttergesellschaft der MorphoSys-Gruppe. Zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme besteht die MorphoSys-Gruppe aus der MorphoSys AG und ihren drei hundertprozentigen unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften MorphoSys US Inc., Constellation Pharmaceuticals, Inc. und Constellation Securities Corp, die mit MorphoSys verbundene Unternehmen im Sinne des deutschen Aktienrechts sind (jeweils ein "**MorphoSys-Konzernunternehmen**"). Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die Tochtergesellschaften und die Beteiligungen, die MorphoSys zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme hält:

<u>Firma</u>	<u>Principal office</u>	<u>Geschäftszweck</u>	<u>Direkte / Indirekte Beteiligung</u>
MorphoSys US Inc.	Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten	Vermarktung und Vertrieb von Produkten auf dem Gebiet der Arzneimittel, pharmazeutischen Präparate und verwandter Zwischenprodukte sowie Betrieb aller dazu notwendigen Geschäfte und Maßnahmen	100,00 %
Constellation Pharmaceuticals, Inc.	Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten	Biopharmazeutisches Unternehmen mit Schwerpunkt im klinischen Stadium, das neuartige Therapeutika für Patienten mit Krebserkrankungen entwickelt, die mit einer abnormalen Genexpression oder Arzneimittelresistenz einhergehen, sowie Betrieb aller erforderlichen Geschäfte und Maßnahmen in diesem Zusammenhang	100,00 %

<u>Firma</u>	<u>Principal office</u>	<u>Geschäftszweck</u>	<u>Direkte / Indirekte Beteiligung</u>
Constellation Securities Corporation	Boston, Massachusetts, Vereinigte Staaten	Erwerb, Verkauf, Handel oder Besitz von Wertpapieren in eigenem Namen zu Anlagezwecken	100,00 %

Geschäftstätigkeit

MorphoSys ist ein globales Biotechnologieunternehmen, das sich auf die Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente konzentriert. Im Jahr 2023 hat MorphoSys seine Onkologie-Pipeline im mittleren bis fortgeschrittenen Stadium weiterentwickelt und sich dabei auf Pelabresib konzentriert, einen Hemmstoff der Bromodomäne und der extra-terminalen Domäne ("**BET**") in der Entwicklungsphase zur Erstlinienbehandlung von Myelofibrose – einem schweren und tödlichen Blutkrebs.

Die derzeitigen klinischen Studien von MorphoSys sind:

- (i) **Pelabresib:** Pelabresib ist ein selektiver niedermolekularer Wirkstoff in der Entwicklungsphase, der durch die Hemmung der Funktion von BET-Proteinen die Anti-Tumor-Aktivität fördern soll, indem er Gene, die bei Blutkrebs eine Rolle spielen können, herunterreguliert. In der Phase-3-Studie MANIFEST-2 wird Pelabresib in Kombination mit dem Januskinase ("**JAK**")-Inhibitor Ruxolitinib im Vergleich zu Placebo und Ruxolitinib bei JAK-Inhibitor-naiven Patienten mit Myelofibrose (d.h. Patienten, die zuvor nicht mit einem JAK-Inhibitor behandelt wurden) untersucht. Darüber hinaus wird es in der Phase-2-Studie MANIFEST bei Patienten mit Myelofibrose und essenzieller Thrombozythämie mit hohem Risiko untersucht; und
- (ii) **Tulmimetostat:** Ein dualer Inhibitor der nächsten Generation von *Enhancer of Zeste Homolog 2* (EZH2) und EZH1, der abnormale Genaktivität bekämpfen soll, die zur Entstehung und zum Fortschreiten von Krebs sowie zur Arzneimittelresistenz beitragen kann. Tulmimetostat wird in einer Phase-1/2-Studie bei Patienten mit fortgeschrittenen soliden Tumoren und Lymphomen untersucht, darunter ARID1A-mutierte Endometriumkarzinome und klarzellige Eierstockkarzinome, diffuse großzellige B-Zell-Lymphome, periphere T-Zell-Lymphome, BAP1-mutierte Mesotheliome und metastasierter kastrationsresistenter Prostatakrebs.

MorphoSys verfügt über ein erstklassiges Team von multidisziplinären Experten mit Sitz in München und Boston. Die leitenden Experten verfügen über weitreichende Erfahrungen und Fähigkeiten in den Bereichen Biologie, Chemie, Produktentdeckung, klinische Entwicklung und Kommerzialisierung.

Am 31. Dezember 2023 hatte die MorphoSys-Gruppe 524 Beschäftigte (31. Dezember 2022: 629). Die MorphoSys-Gruppe beschäftigte im Jahr 2023 durchschnittlich 564 Mitarbeiter (2022: 647).

3.6 Strategie von MorphoSys

MorphoSys konzentriert sich auf die Entwicklung und Vermarktung innovativer Krebsmedikamente und treibt seine Onkologie-Pipeline im mittleren bis späten

Entwicklungsstadium in Bereichen voran, in denen ein dringender Bedarf an wirksameren und besser verträglichen Therapien besteht.

Förderung klinischer Entwicklungsprogramme

MorphoSys ist davon überzeugt, dass die Konzentration auf die Entwicklung und Vermarktung eigener Medikamente der beste Weg ist, um Wachstum und langfristigen Erfolg zu erzielen. MorphoSys treibt derzeit die klinische Entwicklung seiner Prüfpräparate Pelabresib und Tulumimetostat voran. Um diese klinischen Entwicklungsprogramme voranzutreiben, investiert MorphoSys einen erheblichen Teil seiner finanziellen Mittel.

Pelabresib, der BET-Inhibitor von MorphoSys, hat das Potenzial, eine grundlegende Erstlinientherapie für Myelofibrose zu sein. Die umfassenden Ergebnisse der Phase-3-Studie MANIFEST-2, die im Dezember 2023 auf der Jahrestagung der American Society of Hematology (ASH) vorgestellt wurden, zeigen, dass die Kombination aus Pelabresib und dem JAK-Inhibitor Ruxolitinib alle vier Kennzeichen der Myelofibrose – Milzgröße, Anämie, Knochenmarkfibrose und krankheitsbedingte Symptome – im Vergleich zu Placebo plus Ruxolitinib, der Standardtherapie bei Myelofibrose, verbessert. MorphoSys ist zuversichtlich, dass das MANIFEST-2-Datenpaket – ergänzt durch die Langzeitergebnisse der Phase 2 – den Zulassungsbehörden aussagekräftige Beweise liefern wird, da MorphoSys die Zulassung für Patienten mit Myelofibrose anstrebt. Da die Myelofibrose ein Marktpotential von mehreren Milliarden Dollar darstellt, hat dieses Vorhaben für MorphoSys weiterhin oberste Priorität. Neben der Myelofibrose hat Pelabresib in frühen Studien auch bei anderen myeloischen Erkrankungen einen potenziellen klinischen Nutzen gezeigt, was zusätzliche Wachstumschancen eröffnet.

Tulumimetostat wurde entwickelt, um die EZH2-Inhibitoren der ersten Generation durch eine höhere Wirksamkeit, eine längere Verweildauer am Zielort und eine längere Halbwertszeit zu verbessern, was das Potenzial für eine verstärkte Anti-Tumor-Aktivität bietet. Es wird derzeit in einer Phase-1/2-Studie für fortgeschrittene solide Tumore und Lymphome untersucht. Aktualisierte Ergebnisse aus dem Phase-2-Teil der Studie wurden auf der Jahrestagung 2023 der *American Society of Clinical Oncology* (ASCO) vorgestellt. Die Daten deuten auf ein Ansprechen oder eine Stabilisierung der Krankheit in allen Kohorten mit soliden Tumoren hin, einschließlich derjenigen mit stark vorbehandelten Patienten. Bemerkenswert ist, dass auch in der Lymphom-Kohorte ein vollständiges und teilweises Ansprechen sowie in den ARID1A- und BAP1-mutierten Kohorten ein teilweises Ansprechen beobachtet wurde. Im September 2023 erteilte die US-Arzneimittelbehörde (*Food and Drug Administration*) den Fast-Track-Status für Tulumimetostat zur Behandlung von Patientinnen mit fortgeschrittenem, rezidivierendem oder metastasiertem ARID1A-mutiertem Endometriumkarzinom, bei denen mindestens eine vorherige Behandlungslinie fortgeschritten ist.

Starke Partnerschaften nutzen

Die wichtigsten Partnerprogramme von MorphoSys, die auf der Grundlage der bestehenden Antikörpertechnologieplattform entwickelt wurden, reifen weiter und haben das Potenzial, einen erheblichen Wert zu schaffen. Dazu gehören Ianalumab (Sjögren-Syndrom, Lupusnephritis und andere Autoimmunerkrankungen), Abelacimab (Prävention venöser Thromboembolien), Setrusumab (Osteogenesis imperfecta), Bimagrumab (Fettleibigkeit bei Erwachsenen) und Felzartamab (Autoimmunerkrankungen, Multiples Myelom). Im Falle der Zulassung durch die Zulassungsbehörden würde MorphoSys Meilensteinzahlungen und Tantiemen aus diesen Programmen erhalten.

3.7 Wichtige Finanzkennzahlen von MorphoSys

Der geprüfte Konzernabschluss von MorphoSys entspricht sowohl den vom International Accounting Standards Board ("IASB") veröffentlichten International Financial Reporting Standards ("IFRS") als auch den von der Europäischen Union übernommenen Standards. Der geprüfte Konzernabschluss berücksichtigt auch die ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 315e Abs. 1 HGB anzuwenden sind.

In diesem Abschnitt werden Finanzinformationen über MorphoSys dargestellt, die aus dem geprüften Konzernabschluss von MorphoSys für das Geschäftsjahr 2023 stammen. Er zeigt die Entwicklung der Geschäftstätigkeit von MorphoSys durch einen Vergleich der wichtigsten Finanzdaten für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 von MorphoSys.

3.7.1 Operative Ergebnisse

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2023 sanken gegenüber dem Vorjahr um 14 % oder MEUR 40,0 auf MEUR 238,3 (2022: MEUR 278,3).

Erfolgsabhängige Zahlungen einschließlich Tantiemen machten 50 % oder MEUR 119,2 (2022: 37 % oder MEUR 103,1) des Gesamtumsatzes aus. Auf regionaler Basis erzielte MorphoSys 89 % oder MEUR 211,5 seiner Umsatzerlöse aus Produktverkäufen und mit biopharmazeutischen Unternehmen in den USA und 11 % oder MEUR 26,8 mit Kunden, die hauptsächlich in Europa (ohne Deutschland) und Asien ansässig sind. Im Geschäftsjahr 2022 betrug diese Anteile 89 % (MEUR 248,9) bzw. 11 % (MEUR 29,3).

Umsatzkosten

Die Umsatzkosten stiegen von MEUR 48,6 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 58,4 im Geschäftsjahr 2023, hauptsächlich aufgrund von Wertminderungen in Höhe von MEUR 11,9 (2022: MEUR 0,0), die sich auf die Bildung der Erfassung des Reichweitenabschlags und die Verschrottung von Vorräten beziehen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte stiegen leicht auf MEUR 30,7 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 28,8). Darüber hinaus stiegen die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte von MEUR 9,8 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 10,7 im Geschäftsjahr 2023. Dies wurde durch einen Rückgang der Personalkosten von MEUR 9,5 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 8,2 im Geschäftsjahr 2023 ausgeglichen.

Bruttogewinn

Der Bruttogewinn belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 179,9 (2022: MEUR 229,6). Dieser Rückgang resultiert hauptsächlich aus geringeren Einnahmen aus Lizenzen.

Betriebliche Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2023 sanken die betrieblichen Aufwendungen um 4 % oder MEUR 18,0 auf MEUR 432,4 im Vergleich zu MEUR 450,4 im Geschäftsjahr 2022. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte hauptsächlich aus einem Rückgang der Aufwendungen für externe Dienstleistungen und geringeren Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien. Dieser Rückgang wurde teilweise durch höhere Personalkosten im Geschäftsjahr 2023 ausgeglichen.

Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung ("F&E") sanken im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5 % bzw. MEUR 14,2 auf MEUR 283,6 (2022: MEUR 297,8). Der

Rückgang gegenüber dem Vorjahr resultierte hauptsächlich aus geringeren Aufwendungen für externe Labor- und Beratungsleistungen sowie geringeren Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien und wurde teilweise durch höhere Personalaufwendungen kompensiert.

Die kombinierten Aufwendungen für Vertrieb und Verwaltungsaufwand beliefen sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 147,2 (2022: MEUR 152,5). Darin enthalten sind im Wesentlichen Personalaufwendungen in Höhe von MEUR 83,0 (2022: MEUR 81,0) und Aufwendungen für externe Dienstleistungen in Höhe von MEUR 47,4 (2022: MEUR 54,4).

Im Geschäftsjahr 2023 beliefen sich die Vertriebskosten auf MEUR 81,4 im Vergleich zu MEUR 92,4 im Geschäftsjahr 2022. Der Rückgang um 12 % bzw. MEUR 11,0 ist auf die Rationalisierung und Fokussierung der Vertriebsanstrengungen zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung stiegen um 9 % bzw. MEUR 5,7 von MEUR 60,1 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 65,8 im Geschäftsjahr 2023. Der Hauptgrund für diesen Anstieg waren höhere Personalkosten, die teilweise durch niedrigere Ausgaben für externe Dienstleistungen ausgeglichen wurden.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts (*Goodwill*) in Höhe von MEUR 1,6 vorgenommen.

Forschung und Entwicklung (F&E)

Die Aufwendungen für F&E sanken im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um 5 % bzw. MEUR 14,2 auf MEUR 283,6 (2022: MEUR 297,8). Die Aufwendungen für externe Labordienstleistungen sowie rechtliche und wissenschaftliche Beratungsleistungen sanken von MEUR 198,1 im Vorjahr auf MEUR 170,9 im Geschäftsjahr 2023. Darin spiegeln sich der aktuelle Fortschritt der klinischen Studien sowie die Priorisierung der Aktivitäten im F&E-Portfolio von MorphoSys wider.

Der Personalaufwand erhöhte sich von MEUR 65,0 im Vorjahr auf MEUR 80,2 im Geschäftsjahr 2023, hauptsächlich bedingt durch den Anstieg der Aufwendungen für aktienbasierte Vergütungen aufgrund des Kursanstiegs der MorphoSys-Aktie, die die Bewertungsgrundlage für die aktienbasierten Vergütungsprogramme darstellt. Die Aufwendungen für immaterielle Vermögenswerte stiegen im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 16,3 (2022: MEUR 14,8). Im Geschäftsjahr 2023 wurde der Aufwand durch eine Wertminderung in Höhe von MEUR 8,9 im Zusammenhang mit der Abschreibung einer Lizenz belastet. Im Geschäftsjahr 2022 wurden diese insbesondere durch einen Wertminderungsaufwand in Höhe von MEUR 7,8 im Zusammenhang mit einer Wertminderung eines selbst erstellten immateriellen Vermögenswerts in Entwicklung beeinflusst. Die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für Infrastruktur stiegen von MEUR 10,8 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 11,0 im Geschäftsjahr 2023. Dagegen sanken die Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien von MEUR 3,8 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 0,3 im Geschäftsjahr 2023. Darüber hinaus sanken die sonstigen Aufwendungen von MEUR 5,4 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 4,9 im Geschäftsjahr 2023.

Vertriebskosten

Die Vertriebskosten sanken um 12 % bzw. MEUR 11,0 auf MEUR 81,4 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 92,4). In dieser Position sind im Wesentlichen Personalaufwendungen in Höhe von MEUR 39,8 (2022: MEUR 48,6) und Aufwendungen für externe Dienstleistungen in Höhe

von MEUR 32,7 (2022: MEUR 35,8) enthalten. Der Rückgang der Vertriebskosten beruht auf den laufenden Maßnahmen zur Straffung und Fokussierung des Vertriebs.

Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung

Die Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung stiegen im Geschäftsjahr 2023 um 9 % bzw. MEUR 5,7 und beliefen sich auf MEUR 65,8 (2022: MEUR 60,1). Der Anstieg ist hauptsächlich auf höhere Personalkosten zurückzuführen, die sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 43,2 beliefen (2022: MEUR 32,5). Dagegen sanken die Aufwendungen für externe Dienstleistungen auf MEUR 14,6 (2022: MEUR 18,6) und die Abschreibungen und sonstigen Aufwendungen für Infrastruktur von MEUR 5,0 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 3,7 im Geschäftsjahr 2023.

Wertminderung des Firmenwerts

Im Geschäftsjahr 2023 wurde eine Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts in Höhe von MEUR 1,6 erfasst, der ursprünglich aus einer Akquisition im Geschäftsjahr 2010 resultierte (2022: MEUR 0,0).

Sonstige Erträge

Die sonstigen Erträge verringerten sich um 58 % oder MEUR 7,0 auf MEUR 5,0 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 12,0) und resultierten hauptsächlich aus geringeren Wechselkursgewinnen von MEUR 3,2 (2022: MEUR 11,4).

Sonstige Aufwendungen

Im Geschäftsjahr 2023 sanken die sonstigen Aufwendungen um 54 % bzw. MEUR 8,5, von MEUR 15,6 im Geschäftsjahr 2022 auf MEUR 7,1 im Geschäftsjahr 2023. Dieser Rückgang war hauptsächlich das Ergebnis geringerer Wechselkursverluste in Höhe von MEUR 6,3 (2022: MEUR 15,0).

Finanzerträge

Die Finanzerträge verringerten sich um 48 % bzw. MEUR 198,7 auf MEUR 213,4 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 412,1) und resultieren im Wesentlichen aus Posten in Höhe von MEUR 115,6 (2022: MEUR 361,4) im Zusammenhang mit den Änderungen der Planannahmen für finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Verbindlichkeiten aus Kollaborationen.

Finanzaufwendungen

Die Finanzaufwendungen sanken um 14 % oder MEUR 23,9 auf MEUR 142,0 im Geschäftsjahr 2023 (2022: MEUR 165,9). Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf die Effekte aus Finanzverbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma in Höhe von MEUR 107,2 (2022: MEUR 81,2) zurückzuführen, die sich aus Unterschieden zwischen Planungsannahmen und tatsächlichen Zahlen, Fremdwährungseffekten und der Anwendung der Effektivzinsmethode ergeben.

Ertragsteuerliche Vorteile/Aufwendungen

Die MorphoSys-Gruppe verzeichnete im Geschäftsjahr 2023 einen Steuerertrag von insgesamt MEUR 1,2 (2022: Steueraufwand von MEUR 168,6), der sich aus einem laufenden Steuerertrag von MEUR 1,5 (2022: laufender Steueraufwand von MEUR 0,6) und einem

latentem Steueraufwand von MEUR 0,3 (2022: latenter Steueraufwand von MEUR 168,0) zusammensetzt. Der effektive Ertragsteuersatz betrug im Geschäftsjahr 2023 0,6 % (2022: 962,2 %). Im laufenden Geschäftsjahr wurden keine latenten Steuern angesetzt, da die Voraussetzungen für einen Nichtansatz eines Aktivüberhangs zum 31. Dezember 2023 weiterhin gegeben sind.

Konsolidierter Nettogewinn/-verlust

Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der konsolidierte Nettoverlust auf MEUR 189,7 (2022: konsolidierter Nettoverlust von MEUR 151,1).

3.7.2 Liquidität und Kapitalausstattung

Am 31. Dezember 2023 verfügte die MorphoSys Gruppe über Zahlungsmittel und Finanzvermögen in Höhe von MEUR 680,5 verglichen mit MEUR 907,2 am 31. Dezember 2022.

Zahlungsströme

Nettomittelzufluss/(-abfluss) aus betrieblicher Tätigkeit

Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der Nettomittelabfluss aus laufender betrieblicher Tätigkeit auf MEUR 295,8 und war hauptsächlich auf den Konzernfehlbetrag in Höhe von MEUR 189,7 (2022: Konzernfehlbetrag MEUR 151,1) und auf Veränderungen bei nicht zahlungswirksamen Posten zurückzuführen. Der Konzernfehlbetrag resultierte sowohl im Geschäftsjahr 2023 als auch im Geschäftsjahr 2022 hauptsächlich aus Aufwendungen zur Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit von MorphoSys, insbesondere aus Umsatzkosten, Forschungs- und Entwicklungskosten, Vertriebskosten sowie Aufwendungen für Allgemeines und Verwaltung.

Nettomittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit

Im Geschäftsjahr 2023 belief sich der Nettomittelzufluss aus Investitionstätigkeit auf MEUR 15,4. Dieser resultiert aus MEUR 18,2 an erhaltenen Zinsen, MEUR 4,4 an Einzahlungen aus dem Verkauf von erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Beteiligungen, MEUR 4,6 an Einzahlungen aus dem Verkauf von Anteilen an assoziierten Unternehmen sowie Erlösen aus dem Verkauf von sonstigen Finanzanlagen in Höhe von MEUR 3.142,3. Diesen standen Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen finanziellen Vermögenswerten in Höhe von MEUR 3.151,2 und Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten in Höhe von MEUR 2,9 gegenüber.

Nettomittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit

Der Nettomittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2023 auf MEUR 43,0 und war in erster Linie auf die Kapitalerhöhung im Dezember 2023 zurückzuführen, die zu einem Nettomittelzufluss von MEUR 96,0 führte. Dies wurde teilweise durch Auszahlungen für den Rückkauf eigener Wandelanleihen einschließlich Transaktionskosten in Höhe von MEUR 40,8 kompensiert.

Investitionen

Im Geschäftsjahr 2023 investierte MorphoSys MEUR 0,4 in Sachanlagen (2022: MEUR 1,9), hauptsächlich in Büro- und Laborausstattung (d.h. Maschinen). Die Abschreibungen auf Sachanlagen sanken im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr auf MEUR 2,3 (2022: MEUR 2,9).

MorphoSys investierte im Geschäftsjahr 2023 MEUR 2,5 in immaterielle Vermögenswerte (2022: MEUR 13,3). Davon entfielen MEUR 2,4 auf selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte. Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte betrugen im Geschäftsjahr 2023 MEUR 3,6 (2022: MEUR 3,6). Im Geschäftsjahr 2023 wurden Wertminderungen in Höhe von MEUR 9,6 auf immaterielle Vermögenswerte vorgenommen, davon MEUR 0,7 auf selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme lag am 31. Dezember 2023 mit MEUR 2.026,3 um MEUR 370,6 unter dem Wert vom 31. Dezember 2022 (MEUR 2.396,9).

Die kurzfristigen Vermögenswerte verringerten sich im Geschäftsjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um MEUR 275,0 auf MEUR 814,0. Zum 31. Dezember 2023 betrugen die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente MEUR 158,5, verglichen mit MEUR 402,4 zum 31. Dezember 2022. Diese Veränderung war im Wesentlichen bedingt durch den Verbrauch von Barmitteln für die operative Tätigkeit im Geschäftsjahr 2023.

Die langfristigen Vermögenswerte verringerten sich im Geschäftsjahr 2023 um MEUR 95,6 auf MEUR 1.212,3 zum 31. Dezember 2023 (31. Dezember 2022: MEUR 1.307,9), vor allem bedingt durch einen Rückgang der immateriellen Vermögenswerte um MEUR 42,5 sowie einem Rückgang des "Geschäfts- oder Firmenwerts" um MEUR 13,9, der im Wesentlichen aus der Veränderung des Wechselkurses EUR zu USD im Vergleich zum 31. Dezember 2022 resultiert.

Verbindlichkeiten

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten verringerten sich um MEUR 14,0 von MEUR 278,3 am 31. Dezember 2022 auf MEUR 264,3 am 31. Dezember 2023, hauptsächlich aufgrund eines Rückgangs des Postens "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und abgegrenzte Schulden" um MEUR 47,5. Gegenläufig wirkten sich ein Anstieg der kurzfristigen Vertragsverbindlichkeiten im Geschäftsjahr 2023 um MEUR 19,4 sowie ein Anstieg des kurzfristigen Anteils der Verbindlichkeiten aus zukünftigen Zahlungen an Royalty Pharma um MEUR 17,6 aus.

Die langfristigen Verbindlichkeiten (31. Dezember 2023: MEUR 1.713,0; 31. Dezember 2022: MEUR 1.961,2) verringerten sich durch eine Reduktion des langfristigen Anteils der Finanzverbindlichkeiten aus Kollaborationen von MEUR 217,8 zum 31. Dezember 2022 auf MEUR 108,9 zum 31. Dezember 2023.

4 INFORMATIONEN ZU DER BIETERIN UND NOVARTIS

Die folgenden Informationen wurden von der Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen wurden weder vom Vorstand noch vom Aufsichtsrat überprüft.

4.1 Allgemeine Informationen

Die Bieterin

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-477.907.492. Die derzeitige Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz (Tel: +41 61 324 1111). Das Grundkapital der Bieterin beträgt CHF 100.000,00 und ist eingeteilt in 100.000 Namensaktien. Der Unternehmenszweck der Bieterin umfasst unter anderem den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung von Beteiligungen jeglicher Art.

Gemäß Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Novartis Pharma AG ("**Novartis Pharma**") und eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft der Novartis AG.

Gemäß Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage gehören dem Verwaltungsrat der Bieterin an

- Daniel Andreas Weiss, Präsident des Verwaltungsrates;
- Bertrand Richard René Bugnon, Mitglied des Verwaltungsrates; und
- Christian Rehm, Ph.D., Mitglied des Verwaltungsrates.

Für weitere Einzelheiten zu den Positionen sowie aktuellen und wesentlichen Mandaten der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Bieterin in den letzten fünf (5) Jahren siehe Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage.

Novartis Pharma

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage ist Novartis Pharma, die Alleinaktionärin der Bieterin, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmennummer CHE-106.052.527.

Gemäß Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage ist Novartis Pharma eine hundertprozentige unmittelbare Tochtergesellschaft der Novartis AG.

Gemäß Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage gehören dem Verwaltungsrat von Novartis Pharma derzeit an

- Jörg Reinhardt, Ph.D., Präsident des Verwaltungsrates;
- Karen L. Hale, Mitglied des Verwaltungsrates; und
- Harry Kirsch, Mitglied des Verwaltungsrates.

Für weitere Einzelheiten zu den Positionen sowie aktuellen und wesentlichen Mandaten der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Novartis Pharma in den letzten fünf (5) Jahren siehe Ziffer 6.3.1 der Angebotsunterlage.

Novartis AG

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage ist Novartis AG, die Alleinaktionärin der Novartis Pharma und das Mutterunternehmen von Novartis, eine nach schweizerischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Lichtstrasse 35, 4056 Basel, Schweiz, eingetragen beim Handelsregisteramt des Kantons Basel-Stadt unter der Firmenummer CHE-103.867.266. Novartis AG ist ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien an der SIX Swiss Exchange unter dem Tickersymbol "NOVN" und an der New York Stock Exchange in Form von American Depositary Shares unter dem Tickersymbol "NVS" gehandelt werden. Die Novartis AG selbst wird von keinem ihrer Aktionäre kontrolliert.

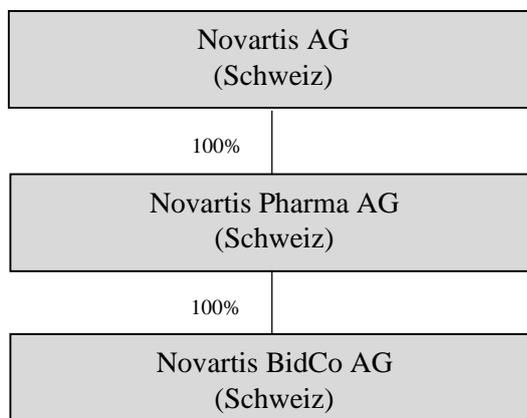
Dem Verwaltungsrat der Novartis AG gehören derzeit an

- Jörg Reinhardt, Ph.D., Präsident des Verwaltungsrates;
- Simon Moroney, D.Phil., Vizepräsident des Verwaltungsrates;
- Nancy C. Andrews, M.D., Ph.D., Mitglied des Verwaltungsrates;
- Ton Büchner, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Patrice Bula, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Elizabeth (Liz) Doherty, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Bridgette Heller, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Daniel Hochstrasser, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Frans van Houten, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Ana de Pro Gonzalo, Mitglied des Verwaltungsrates;
- Charles L. Sawyers, M.D., Mitglied des Verwaltungsrates;
- William T. Winters, Mitglied des Verwaltungsrates; und
- John D. Young, Mitglied des Verwaltungsrates.

Für weitere Einzelheiten zu den Positionen sowie aktuellen und wesentlichen Mandaten der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Novartis AG in den letzten fünf (5) Jahren siehe Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage.

Unternehmensstruktur

Das folgende Schaubild illustriert die gegenwärtigen Beteiligungsverhältnisse an der Bieterin, wie vorstehend beschrieben:



Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage ist Novartis auf die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln spezialisiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf vier therapeutischen Kernbereichen: Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurowissenschaften, und Onkologie sowie auf etablierten Marken.

Keine strafrechtlichen oder anderen Verfahren

Gemäß Ziffer 6.3.2 der Angebotsunterlage wurde in den vergangenen fünf (5) Jahren weder die Novartis AG noch Novartis Pharma noch die Bieterin noch – auf Grundlage sorgfältiger Prüfung der Novartis AG, Novartis Pharma und der Bieterin – irgendeine der in den Ziffern 6.2 oder 6.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Personen (i) strafrechtlich verurteilt (mit Ausnahme von Verkehrsdelikten und ähnlichen Vergehen) und/oder (ii) war Partei eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens (mit Ausnahme von Angelegenheiten, die ohne die Verhängung einer Strafe oder einen Vergleich abgewiesen wurden), das in einem Urteil, Beschluss oder einer rechtskräftigen Anordnung endete, wonach einer der genannten Personen auferlegt wurde, zukünftige Verletzungen von US-Wertpapiergesetzen auf Bundes- oder Landesebene zu unterlassen, oder wonach Tätigkeiten, die diesen Gesetzen unterfallen, verboten wurden oder eine Verletzung von US-Wertpapiergesetzen auf Bundes- oder Landesebene festgestellt wurde.

Ausgewählte finanzielle und andere Informationen über Novartis

Die Geschäftsbereiche von Novartis werden in den Konzernabschlüssen für das laufende Jahr und die Vorjahre wie folgt ausgewiesen:

- (i) Fortzuführende Geschäftsbereiche: Die fortzuführenden Geschäftsbereiche umfassen die Erforschung, die Entwicklung, die Herstellung, den Vertrieb, die Vermarktung und den Verkauf von innovativen Arzneimitteln. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den vier therapeutischen Kernbereichen Herz-Kreislauf-, Nieren- und Stoffwechselerkrankungen, Immunologie, Neurowissenschaften, Onkologie sowie auf etablierten Marken; und
- (ii) Aufgegebene Geschäftsbereiche: Die aufgegebenen Geschäftsbereiche umfassen die Division für Generika und Biosimilars von Sandoz (der "**Geschäftsbereich Sandoz**") und bestimmte Aktivitäten der Einheit Corporate, die dem Geschäftsbereich Sandoz

zuzuordnen sind, sowie bestimmte andere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Spin-off.

Laut Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage erzielte Novartis in dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2023 endete, einen Nettoumsatz aus fortzuführenden Geschäftsbereichen in Höhe von MrdUSD 45,44 (entsprechend rund MrdEUR 41,97), und der Nettogewinn aus fortzuführenden Geschäftsbereichen belief sich auf MrdUSD 8,57 (entsprechend rund MrdEUR 7,92), wie aus der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Novartis AG zum und für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr hervorgeht, die im Einklang mit den vom IASB veröffentlichten IFRS-Rechnungslegungsstandards aufgestellt wurde.

Gemäß Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage belief sich die Zahl der vollzeitäquivalenten Angestellten (*full-time equivalent employees*) von Novartis zum 31. Dezember 2023 auf 76.057.

4.2 Von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gehaltene MorphoSys-Aktien

Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage sind mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG die in der Anlage 1 zur Angebotsunterlage genannten Gesellschaften. Darüber hinaus gibt es laut Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene MorphoSys-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hält die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar keine MorphoSys-Aktien. Allerdings hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage Novartis BidCo Germany, ein Tochterunternehmen der Bieterin und eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, unmittelbar 34.337.809 MorphoSys-Aktien; dies entspricht rund 91,04 % des Grundkapitals und rund 91,17 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys (vgl. hierzu Ziffer 6.7.4 der Angebotsunterlage). Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3, § 2 Abs. 6 WpÜG werden die Stimmrechte aus unmittelbar von Novartis BidCo Germany gehaltenen MorphoSys-Aktien der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen zugerechnet.

Darüber hinaus hält MorphoSys zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 53.685 Aktien als eigene Aktien, mit denen keine Stimm- oder Dividendenbezugsrechte verbunden sind.

Darüber hinaus halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen MorphoSys-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus MorphoSys-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar nach § 38 und/oder § 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf MorphoSys.

4.3 Angaben zu Wertpapiergeschäften

4.3.1 Vorangegangene Wertpapiergeschäfte

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage haben – abgesehen von den in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage beschriebenen Erwerben – weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum, der sechs (6) Monate vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (d.h. dem 20. Juni 2024) beginnt, und mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 4. Juli 2024 endet, MorphoSys-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von MorphoSys-Aktien geschlossen.

Bei den in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage beschriebenen Erwerben handelt es sich um Erwerbe im Zuge des Vorangegangenen Übernahmeangebots, die Parallelerwerbe sowie die Einbringung, d.h. die Übertragung der MorphoSys-Aktien auf die Novartis BidCo Germany.

Vorangegangenes Übernahmeangebot

Am 5. Februar 2024 veröffentlichte die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an die MorphoSys-Anteilhaber. Die Angebotsunterlage für dieses Vorangegangene Übernahmeangebot wurde am 11. April 2024 veröffentlicht. Die Angebotsgegenleistung betrug EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie. Die Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots endete am 13. Mai 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Die weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 WpÜG endete am 30. Mai 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und 18:00 Uhr (Ortszeit New York). Für weitere Informationen zu dem Vorangegangenen Übernahmeangebot wird auf Ziffer 8.1.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots wurden insgesamt 29.336.378 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 77,78 % des Grundkapitals und rund 77,89 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) eingereicht. Die Bieterin erwarb die innerhalb der Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots eingereichten 25.610.813 MorphoSys-Aktien mit Vollzug am 23. Mai 2024 und die innerhalb der weiteren Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots eingereichten 3.725.565 MorphoSys-Aktien mit Vollzug am 10. Juni 2024, jeweils zu einem Preis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie.

Vorangegangene börsliche Erwerbe durch die Bieterin

Über die im Wege des Vorangegangenen Übernahmeangebots erworbenen MorphoSys-Aktien hinaus hat die Bieterin im Zeitraum zwischen dem 12. April 2024 und dem 16. April 2024 insgesamt 4.360.100 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 11,56 % des Grundkapitals und rund 11,57 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) über die Börse erworben.

Diese Erwerbe wurden wie folgt getätigt, wobei das Datum des Erwerbs sich jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden, bezieht:

Datum (Handelstag)	Anzahl erworbener MorphoSys-Aktien	Höchster Kaufpreis je MorphoSys-Aktie in EUR
12. April 2024	2.023.370	67,95
15. April 2024	1.267.646	67,95
16. April 2024	1.069.084	67,95
Summe / höchster Kaufpreis	4.360.100	67,95

Um diese Erwerbe tätigen zu können, hat die Bieterin von der SEC eine Befreiung (*relief*) von den Anforderungen der Rule 14e-5 des U.S. Exchange Act erhalten, die es ihr (oder in ihrem Namen handelnden Finanzinstituten) gestattet, ab dem Datum der Bekanntmachung des Vorangegangenen Übernahmeangebots und während der Laufzeit des Vorangegangenen Übernahmeangebots unter bestimmten Bedingungen MorphoSys-Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten am Markt, in privat ausgehandelten Geschäften oder anderweitig außerhalb des Vorangegangenen Übernahmeangebots zu erwerben.

Vorangegangene außerbörsliche Erwerbe durch die Bieterin

Zudem hat die Bieterin außerbörslich am 10. Juni 2024 121.331 MorphoSys-Aktien zu einem Preis in Höhe des Angebotspreises erworben. Am 16. Juni 2024 hat die Bieterin weitere 520.000 MorphoSys-Aktien außerbörslich zu einem Preis in Höhe des Angebotspreises erworben. Insgesamt hat die Bieterin im Zeitraum zwischen dem 10. Juni 2024 und dem 16. Juni 2024 641.331 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 1,7 % des Grundkapitals und des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) außerbörslich erworben.

Diese Erwerbe wurden wie folgt getätigt, wobei das Datum des Erwerbs sich jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden, bezieht:

Datum	Anzahl erworbener MorphoSys-Aktien	Kaufpreis je MorphoSys-Aktie in EUR
10. Juni 2024	121.331	68,00
16. Juni 2024	520.000	68,00
Summe / höchster Kaufpreis	641.331	68,00

Um diese Erwerbe tätigen zu können, hat die Bieterin von der SEC eine Befreiung (*relief*) von den Anforderungen der Rule 14e-5 des U.S. Exchange Act erhalten, die es ihr (oder in ihrem Namen handelnden Finanzinstituten) gestattet, ab dem Datum der Bekanntmachung des Vorangegangenen Übernahmeangebots und während der Laufzeit des Vorangegangenen Übernahmeangebots unter bestimmten Bedingungen MorphoSys-Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten am Markt, in privat ausgehandelten Geschäften oder anderweitig außerhalb des Vorangegangenen Übernahmeangebots zu erwerben.

Übertragung der MorphoSys-Aktien auf Novartis BidCo Germany

Am 19. Juni 2024 hat die Bieterin sämtliche 29.336.378 MorphoSys-Aktien, die bis zum Ablauf der weiteren Annahmefrist des Vorangegangenen Übernahmeangebots (siehe

Ziffer 6.7.1 der Angebotsunterlage) eingereicht und bei dessen Vollzug auf die Bieterin übertragen worden waren, sowie weitere 5.001.431 MorphoSys-Aktien, die die Bieterin börslich und außerbörslich erworben hatte, d.h. insgesamt 34.337.809 MorphoSys-Aktien, ohne Gegenleistung auf Novartis BidCo Germany übertragen. Die BaFin hatte am 21. Juni 2024 die Nichtberücksichtigung der Stimmrechte aus den übertragenen MorphoSys-Aktien bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils gemäß § 36 Nr. 3 WpÜG positiv beschieden, so dass Novartis BidCo Germany nicht verpflichtet war, nach der Einbringung ein öffentliches Pflichtangebot an die MorphoSys-Aktionäre zu unterbreiten.

Infolge des Vorangegangenen Übernahmeangebots und der Erwerbe von MorphoSys-Aktien außerhalb des Vorangegangenen Übernahmeangebots sowie der Einbringung hält die Bieterin zum Datum der Angebotsunterlage mittelbar über die Novartis BidCo Germany 34.337.809 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 91,04 % des Grundkapitals und rund 91,17 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys zu diesem Zeitpunkt).

4.3.2 Mögliche künftige Wertpapiergeschäfte

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage können die Bieterin und ihre verbundenen Unternehmen im Sinne des US-Rechts ("**Affiliates**") oder Makler (die als Beauftragte der Bieterin oder ihrer Affiliates handeln) während oder nach der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebots MorphoSys-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse zu Marktkursen oder außerbörslich zu ausgehandelten Konditionen erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern (i) solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen (soweit sie während der Laufzeit des Delisting-Erwerbsangebots getätigt bzw. geschlossen werden) außerhalb der Vereinigten Staaten erfolgen; und (ii) solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem WpÜG, und soweit anwendbar, den US-Angebotsvorschriften getätigt bzw. geschlossen werden. Dies gilt auch für andere Wertpapiere, die in MorphoSys-Aktien umgewandelt, umgetauscht oder für diese ausgeübt werden können. Falls die Bieterin oder ihre Affiliates oder Makler (die als Beauftragte der Bieterin oder ihrer Affiliates handeln) MorphoSys-Aktien zu einem Erwerbspreis erwerben oder einen entsprechenden Erwerbspreis vereinbaren, der höher ist als der Angebotspreis, wird der Angebotspreis an diesen höheren Erwerbspreis angepasst, sofern der Erwerb oder die Erwerbsvereinbarung vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt, und es entsteht ein Nachzahlungsanspruch hinsichtlich eingereichter MorphoSys-Aktien (wie in Ziffer 5.6.2 definiert) in Höhe der Differenz des Angebotspreises zum höheren Erwerbspreis, der außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots bezahlt oder vereinbart wird, falls der Erwerb oder die Erwerbsvereinbarung außerbörslich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt bzw. abgeschlossen wird, außer wenn der Erwerb oder die Erwerbsvereinbarung im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an MorphoSys-Aktionäre oder mit dem Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens von MorphoSys durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung erfolgt.

Soweit solche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen getätigt werden sollten, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen MorphoSys-Aktien nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im deutschen Bundesanzeiger und im Internet auf der Website der Bieterin unter

www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer

veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Finanzberater der Bieterin auch im Rahmen des normalen Handels mit Wertpapieren von MorphoSys tätig werden, was Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb solcher Wertpapiere einschließen kann.

5 INFORMATIONEN ÜBER DAS DELISTING-ERWERBSANGEBOT

5.1 Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots

Nach Angaben der Bieterin handelt es sich bei dem Delisting-Erwerbsangebot um ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot) zum Erwerb der MorphoSys-Aktien, das in Übereinstimmung mit den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften und den US-Angebotsvorschriften unterbreitet und durchgeführt wird. Um einzelne Bereiche, in denen die Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften und die US-Angebotsvorschriften kollidieren, miteinander in Einklang zu bringen, hat die Bieterin vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage den SEC-Relief, wie in Ziffer 21 der Angebotsunterlage näher beschrieben, erhalten.

Darüber hinaus übernehmen gemäß Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter Verantwortung für die Einhaltung anderer als der deutschen und US-amerikanischen gesetzlichen Vorschriften.

Nach Angaben in der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, das Delisting-Erwerbsangebot als öffentliches Angebot nach dem anwendbaren Recht anderer Rechtsordnungen als von Deutschland und der Vereinigten Staaten abzugeben. Nach Angaben in der Angebotsunterlage können sich MorphoSys-Anteilsinhaber nicht auf die gesetzlichen Vorgaben anderer Rechtsordnungen als von Deutschland und der Vereinigten Staaten zum Schutz von Anlegern berufen.

5.2 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG i.V.m. § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 20. Juni 2024 veröffentlicht. Die deutsche Fassung der Veröffentlichung und eine englischsprachige Fassung sind im Internet auf der Website der Bieterin abrufbar unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>.

Darüber hinaus wurde die Veröffentlichung, in der die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots bekannt gegeben hat, zusammen mit anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot von der Bieterin und der Novartis AG als vorläufige Kommunikation zum Angebot mittels des Schedule TO bei der SEC eingereicht. Diese vorläufige Kommunikation zum Angebot und weitere, von der Bieterin und der Novartis AG sowie von MorphoSys im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot bei der SEC eingereichte Dokumente sind im Internet auf der Website der SEC unter

<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1114448> (für die Novartis AG)

und

<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1340243> (für MorphoSys)

abrufbar.

5.3 Prüfung und Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat die deutsche Fassung der Angebotsunterlage nach den Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften geprüft und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 4. Juli 2024 gestattet. Die unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage wurde von der BaFin weder geprüft noch gestattet.

Die Bieterin führt in Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage aus, dass keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Delisting-Erwerbsangebots durch Börsenaufsichtsbehörden oder ähnliche Behörden außerhalb Deutschlands und der Vereinigten Staaten von der Bieterin oder der Novartis AG beantragt, eingeleitet oder vorgesehen wurden. Die Angebotsunterlage besagt, dass weder die SEC noch eine staatliche Wertpapieraufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten das Delisting-Erwerbsangebot genehmigt oder abgelehnt hat oder die Angemessenheit, Begründetheit, Richtigkeit oder Adäquatheit der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen überprüft hat.

Am 4. Juli 2024 hat die Bieterin die deutsche Fassung der Angebotsunterlage im Internet auf ihrer Website unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>

veröffentlicht und Exemplare der Angebotsunterlage zur kostenfreien Abgabe gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, TAS, Post-IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland bereitgestellt. MorphoSys-Aktionäre können ein Exemplar der Angebotsunterlage unter Angabe einer gültigen Postanschrift per E-Mail an dct.tender-offers@db.com oder per Telefax an +49 69 910 38794 kostenlos anfordern. Darüber hinaus stellte die Bieterin die Angebotsunterlage einschließlich einer von der BaFin nicht geprüften englischen Fassung der Angebotsunterlage im Internet auf ihrer Website unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>

zur Verfügung. Eine Bekanntmachung über die (i) Verfügbarkeit von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und (ii) Internetadresse, unter welcher die deutsche Fassung der Angebotsunterlage verfügbar ist, wurde durch die Bieterin am 4. Juli 2024 im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht. In den Vereinigten Staaten ist eine entsprechende Bekanntmachung in The New York Times (U.S. Edition) erfolgt. Des Weiteren beabsichtigt die Bieterin, die englischsprachige Fassung der Angebotsunterlage per Post an alle MorphoSys-ADS-Inhaber zu senden.

Der Schedule TO und etwaige Änderungen dazu (siehe Ziffer 1.5 der Angebotsunterlage), Anlagen zum Schedule TO und andere Informationen, die die Bieterin und die Novartis AG elektronisch bei der SEC eingereicht haben, werden kostenfrei im Internet auf der Website der SEC unter

<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1114448>

abrufbar sein.

5.4 Veröffentlichungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot

In Ziffer 22 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot sowie eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, im Internet auf ihrer Website unter

<https://www.novartis.com/investors/morphosys-acquisition/delisting-purchase-offer>

und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Die Bieterin hat verkündet, dass sie die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen wird:

- (i) Wöchentlich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- (ii) Täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG); und
- (iii) Unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Darüber hinaus wird die Bieterin Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot auf Englisch bei der SEC einreichen und im Internet auf der Website der SEC in englischer Sprache unter

<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1114448> (für die Novartis AG)

und

<https://www.sec.gov/edgar/browse/?CIK=1340243> (für MorphoSys)

zur Verfügung stellen.

Für eine nähere Beschreibung und sonstige Veröffentlichungen der Bieterin, insbesondere zum US-Recht, wird auf Ziffer 22 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.5 Wesentliche Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots

5.5.1 Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, sämtliche, nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen, MorphoSys-Aktien (einschließlich sämtlicher durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien) (ISIN DE0006632003) zum Angebotspreis von

EUR 68,00
je MorphoSys-Aktie

zu erwerben, und zwar unverzinst.

Der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie gilt für sämtliche MorphoSys-Aktien einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots (der "Vollzug") bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

MorphoSys-ADS-Inhaber können das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, indem sie entweder (i) ihre MorphoSys-ADS zurückgeben, um MorphoSys-Aktien zu erhalten, oder (ii) die ADS-Abwicklungsstelle anweisen, die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebot zum Verkauf einzureichen. Weitere Einzelheiten finden sich in Ziffer 13.2 und Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage.

5.5.2 Annahmefrist

Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots für die MorphoSys-Aktien einschließlich der durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 4. Juli 2024 und wird enden am

**2. August 2024,
24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main bzw.
18:00 Uhr Ortszeit New York.**

Diese Frist, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen wird im Folgenden als die "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Verlängerung der Annahmefrist

In folgenden Fällen wird sich die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots automatisch verlängern:

- (i) Die Bieterin kann das Delisting-Erwerbsangebot bis zu einem (1) Arbeitstag in Deutschland vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist automatisch gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung des geänderten Delisting-Erwerbsangebots innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist (§ 21 Abs. 5 WpÜG) erfolgt. Die Annahmefrist verlängert sich gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage in diesem Fall bis zum 16. August 2024, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 2 WpÜG selbst dann, falls das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (ii) Wird (A) während der Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots von einem Dritten ein konkurrierendes öffentliches Angebot gemäß § 22 Abs.1 WpÜG (ein "**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und (B) läuft die Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot vor Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot ab, verlängert sich die Annahmefrist des Delisting-Erwerbsangebots automatisch gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG, um den Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot zu entsprechen. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 WpÜG selbst dann, falls das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (iii) Wird im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung von MorphoSys einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (also bis zum

12. September 2024, 24:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main / 18:00 Uhr Ortszeit New York).

Gemäß den Ziffern 5.2 und 21 der Angebotsunterlage hat die Bieterin am 3. Juli 2024 den SEC-Relief erhalten, um im Falle einer Änderung des Delisting-Erwerbsangebots die Annahmefrist nach Maßgabe der Deutschen Angebots- und Delisting-Vorschriften um zwei (2) Wochen und nicht, wie in den US-Angebotsvorschriften vorgesehen, lediglich um zehn (10) US-Werktage verlängern zu können.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, haben bestimmte Rücktrittsrechte, wie in Ziffer 17 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Keine weitere Annahmefrist

Laut Ziffer 5.3 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die eine Annahme des Delisting-Erwerbsangebots innerhalb von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Annahmefrist erlauben würde.

5.5.3 Keine Angebotsbedingungen

Gemäß Ziffer 12 der Angebotsunterlage erfüllt das Delisting-Erwerbsangebot die Voraussetzungen für ein Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG und unterliegt insbesondere keinerlei Bedingungen. Daher unterliegt die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots keinerlei Angebotsbedingungen.

5.5.4 Anwendbares Recht; Gerichtsstand

Gemäß Ziffer 24 der Angebotsunterlage unterliegen das Delisting-Erwerbsangebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots zustande kommt) entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

5.6 Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-Anteile

5.6.1 Annahme des Delisting-Erwerbsangebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten

Die Bieterin weist in Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann.

MorphoSys-Anteilsinhaber, die außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Delisting-Erwerbsangebot außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Gemäß

Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage übernehmen weder die Bieterin oder die mit ihr gemeinsam handelnden Personen noch die ADS-Abwicklungsstelle die Verantwortung dafür, dass die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots außerhalb Deutschlands, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

5.6.2 Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-Aktien

Annahme des Delisting-Erwerbsangebots im Hinblick auf MorphoSys-Aktien

MorphoSys-Aktionäre können das Delisting-Erwerbsangebot wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage dargestellt annehmen.

Laut Ziffer 13.1.2 der Angebotsunterlage sollten MorphoSys-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, sich mit etwaigen Fragen bezüglich der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (jeweils, die "**Depotführende Bank**") mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland wenden. Diese depotführenden Banken bzw. Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot MorphoSys-Aktien halten, über das Delisting-Erwerbsangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

MorphoSys-Aktionäre können das Delisting-Erwerbsangebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist

- (i) schriftlich oder in Textform die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots gegenüber ihrer jeweiligen Depotführenden Bank erklären (die "**Annahmeerklärung**"); und
- (ii) ihre Depotführende Bank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen MorphoSys-Aktien, für die sie das Delisting-Erwerbsangebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A40ESD9 bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Clearstream**") vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist allerdings nur wirksam, wenn die eingereichten MorphoSys-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot während der Annahmefrist angenommen wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) / 12:00 Uhr (Ortszeit New York) am zweiten (2.) FWB-Handelstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A40ESD9 umgebucht worden sind (die "**Eingereichten MorphoSys-Aktien**"). Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank nach Erhalt der Annahmeerklärung unverzüglich zu veranlassen.

Für weitere Einzelheiten zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-Aktien und zu den Rechtsfolgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots wird auf die Ziffern 13.1.2 bis 13.1.4 sowie 13.1.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-Aktien

Die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für die Eingereichten MorphoSys-Aktien erfolgt wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage im Einzelnen dargelegt. Gemäß Ziffer 13.1.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen die Übertragung der Eingereichten MorphoSys-Aktien auf das Konto

der Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Eingereichten MorphoSys-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG (d.h. am 13. August 2024, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist), über Clearstream an die jeweilige Depotführende Bank überweisen.

Für weitere Einzelheiten zur Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-Aktien wird auf Ziffer 13.1.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

5.6.3 Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-ADS

Rückgabe von MorphoSys-ADS zum Erhalt von MorphoSys-Aktien zur Teilnahme an dem Delisting-Erwerbsangebot

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage können Inhaber von MorphoSys-ADS, die an der Annahme und Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots in Bezug auf MorphoSys-Aktien (wie in Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage beschrieben) teilnehmen wollen, nach ihrem Ausscheiden aus dem MorphoSys-ADS-Programm die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots einreichen. Jede MorphoSys-ADS repräsentiert ein Viertel einer MorphoSys-Aktie, die bei der Bank of New York Mellon (der "**ADS-Verwahrstelle**") hinterlegt ist.

Anstatt die ADS-Abwicklungsstelle anzuweisen, die seinen MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots, wie in Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage beschrieben, anzudienen, kann ein MorphoSys-ADS-Inhaber MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots einreichen, indem er seine MorphoSys-ADS an die ADS-Verwahrstelle zurückgibt, staatliche Abgaben, Übertragungsgebühren oder sonstige, im Zusammenhang mit einer solchen Rückgabe und Ausgabe der Aktien aus dem ADS-Programm anfallende Gebühren (mit Ausnahme von Verkehr-, Urkunden-, Umsatz-, Gebrauchs-, Stempel-, Registrierungs-, Mehrwert- und anderen ähnlichen Steuern und Gebühren, die von der Bieterin zu zahlen sind) zahlt und im Übrigen die Bestimmungen und Bedingungen des ADS-Depotvertrags (wie in nachstehender Ziffer 7.3.1 definiert) einhält. Die an die ADS-Depotbank zu zahlende Gebühr für die Einziehung der MorphoSys-ADS (USD 0,05 je MorphoSys-ADS) wird von der Bieterin getragen.

Weitere Einzelheiten zur Rückgabe von MorphoSys-ADS, um MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots zu erhalten, finden sich in Ziffer 13.3 der Angebotsunterlage.

Annahme des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-ADS

Gemäß Ziffer 13.2.1 der Angebotsunterlage können MorphoSys-ADS-Inhaber das Delisting-Erwerbsangebot für durch MorphoSys-ADS repräsentierte MorphoSys-Aktien nur über die

ADS-Abwicklungsstelle annehmen. Die Annahmeerklärung kann der ADS-Abwicklungsstelle per Post oder Kurier an die nachstehenden Adressen geschickt werden:

*Per Einschreiben, Einschreiben mit
Rückschein oder Express-Brief*

The Bank of New York Mellon
Attn: Voluntary Corporate Actions,
COY: MPSB
P.O. Box 43011
Providence, RI 02940-3011
United States

Per Über-Nacht-Kurier

The Bank of New York Mellon
Attn: Voluntary Corporate Actions, COY
MPSB
150 Royal Street, Suite V
Canton, MA 02021
United States

E-Mail (nur für Liefergarantiemitteilungen (*notice of guaranteed delivery*)):
canoticeofguarantee@computershare.com

MorphoSys-ADS-Inhaber können das Delisting-Erwerbsangebot unabhängig davon annehmen, ob die Gesamtzahl der durch sie angeordneten MorphoSys-ADS ein ganzzahliges Vielfaches von vier (4) ist (d.h. das Delisting-Erwerbsangebot kann ohne Weiteres für ein (1), zwei (2) oder drei (3) ADS angenommen werden).

Gemäß Ziffer 13.2.2 der Angebotsunterlage hängt das Verfahren, das von MorphoSys-ADS-Inhabern genutzt werden kann und das in Ziffer 13.2.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben wird, davon ab, ob der MorphoSys-ADS-Inhaber (i) ein eingetragener Inhaber von MorphoSys-ADS in durch MorphoSys-ADR verbriefter Form ist, (ii) ein eingetragener Inhaber von MorphoSys-ADS in nicht verbriefter Form ist (d.h. ohne ein MorphoSys-ADR) oder (iii) MorphoSys-ADS in einem Wertpapierdepot bei einem Börsenmakler oder einem anderen Wertpapiermittler hält, der ein direkter oder indirekter Teilnehmer der The Depository Trust Company ("**DTC**") ist.

Für weitere Einzelheiten zur Annahme des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-ADS wird auf Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots für MorphoSys-ADS

Gemäß Ziffer 13.2.5 der Angebotsunterlage wird die Bieterin, vorbehaltlich der Bestimmungen des Delisting-Erwerbsangebots, in Bezug auf die während der Annahmefrist ordnungsgemäß zum Verkauf eingereichten, durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien, für die nicht wirksam der Rücktritt erklärt wurde, den Angebotspreis über Clearstream unverzüglich, spätestens aber am vierten (4.) Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG nach dem Ablauf der Annahmefrist auf das Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland zahlen.

Nach Gutschrift des Angebotspreises über Clearstream auf dem Konto der ADS-Abwicklungsstelle in Deutschland hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es liegt in der Verantwortung der ADS-Abwicklungsstelle, den Angebotspreis nach Abzug aller anwendbaren Kosten oder Quellensteuern unverzüglich an die MorphoSys-ADS-Inhaber zu überweisen. Die an die ADS-Depotbank zu zahlende Gebühr für die Einziehung der MorphoSys-ADS (USD 0,05 je MorphoSys-ADS) wird von der Bieterin getragen. Der Angebotspreis wird von der ADS-Abwicklungsstelle dann in USD an die MorphoSys-ADS-Inhaber gezahlt. Der Angebotspreis wird von der ADS-Abwicklungsstelle durch Verkauf der erhaltenen EUR-Beträge oder auf eine andere von ihr bestimmte Art und

Weise umgerechnet, wobei ein von ihr am Tag der Umrechnung festgelegter oder zugewiesener Umrechnungskurs von EUR in USD zur Anwendung kommt.

5.7 Kein Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien und Eingereichten MorphoSys-ADS

Kein Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien

Gemäß Ziffer 13.1.7 der Angebotsunterlage ist nicht beabsichtigt, eine Zulassung der Eingereichten MorphoSys-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB oder einer anderen Wertpapierbörse zu organisieren oder zu beantragen. MorphoSys-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben, können deshalb ihre Eingereichten MorphoSys-Aktien nicht mehr an der Börse handeln, sobald die MorphoSys-Aktien in die ISIN DE000A40ESD9 umgebucht wurden. Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der FWB auch die Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* des Freiverkehrs der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird.

Die MorphoSys-Aktien, die nicht im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht wurden, können jedoch bis zum Wirksamwerden des Delisting weiterhin unter der ISIN DE0006632003 im regulierten Markt der FWB sowie im Freiverkehr gehandelt werden.

Für weitere Einzelheiten zum Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-Aktien wird auf Ziffer 13.1.7 der Angebotsunterlage verwiesen.

Kein Börsenhandel mit Eingereichten MorphoSys-ADS

Gemäß Ziffer 13.2.7 der Angebotsunterlage findet für die MorphoSys-ADS kein Börsenhandel statt, wenn sie über die ADS-Abwicklungsstelle eingereicht wurden (die "**Eingereichten MorphoSys-ADS**"). Die Eingereichten MorphoSys-ADS werden in den Büchern der ADS-Depotbank oder der DTC so lange gesperrt, bis die durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien zum Kauf angenommen oder die MorphoSys-ADS zurückgezogen oder bei Beendigung des Delisting-Erwerbsangebots zurückgegeben werden.

5.8 Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots

Gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin mitgeteilt, dass die maximalen Kosten, die der Bieterin für die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots entstehen könnten, EUR 2.582.368.332,00 betragen, bestehend aus der Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 68,00 für 37.961.299 MorphoSys-Aktien, d.h. alle nicht direkt durch die Bieterin gehaltenen MorphoSys-Aktien, einschließlich aller 244.876 neuen MorphoSys-Aktien, die im Rahmen der Incentivierungsprogramme bis zum Ablauf der Annahmefrist zusätzlich ausgegeben werden können (die „**Neuen MorphoSys-Aktien**“), und voraussichtlichen Transaktionskosten in Höhe von bis zu ca. MEUR 1. Diese Kosten würden der Bieterin entstehen, wenn das Delisting-Erwerbsangebot für alle MorphoSys-Aktien und alle Neuen MorphoSys-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, insgesamt angenommen würde.

Da der Wandlungspreis der Wandlungsschuldverschreibungen erheblich höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie, geht die Bieterin gemäß Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass die Inhaber der Wandlungsschuldverschreibungen ihr Wandlungsrecht nicht

ausüben werden und dass aufgrund der Wandelschuldverschreibungen keine neuen MorphoSys-Aktien ausgegeben werden (siehe hierzu auch Ziffer 7.2.2 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin hat eine Nichtannahmevereinbarung und eine Depotsperrvereinbarung jeweils mit der Novartis BidCo Germany und bezüglich der Depotsperrvereinbarung mit der UBS Switzerland AG, Zürich, Schweiz (jeweils wie in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben) abgeschlossen. Darin verpflichtet sich Novartis BidCo Germany unter anderem, die von ihr gehaltenen 34.337.809 MorphoSys-Aktien im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots nicht einzureichen. Wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben, geht die Bieterin aufgrund dessen davon aus, dass für 34.337.809 MorphoSys-Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird. Unter Berücksichtigung dieser von der Novartis BidCo Germany unmittelbar gehaltenen 34.337.809 MorphoSys-Aktien kann daher das Delisting-Erwerbsangebot potenziell nur noch für 3.378.614 MorphoSys-Aktien und weitere 244.876 Neue MorphoSys-Aktien angenommen werden. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser MorphoSys-Aktien und Neuer MorphoSys-Aktien in das Delisting-Erwerbsangebot eingereicht würden, beläuft sich bei dem Angebotspreis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie auf EUR 246.397.320,00. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser MorphoSys-Aktien und Neuer MorphoSys-Aktien einschließlich der Transaktionskosten belaufen sich daher auf EUR 247.397.320,00.

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage neben dem Abschluss der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperrvereinbarung die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Bieterin hat sichergestellt, dass ihr die zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen bei Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, indem sie sich Barmittel und Finanzierungszusagen gesichert hat, die ihr zu diesem Zweck (unmittelbar oder mittelbar) in Form von Eigenkapital und/oder Gesellschafterdarlehen oder ähnlichen Instrumenten von der Novartis AG zur Verfügung gestellt werden. Weitere Informationen zu den Finanzierungsmaßnahmen sind in Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage beschrieben.

Gemäß Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage hat die Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30000, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung am 20. Juni 2024 abgegeben. Sie ist der Angebotsunterlage als Anlage 2 beigelegt.

5.9 Bedeutung der Angebotsunterlage

Die Informationen in Ziffer 5 dieser Stellungnahme sind ausschließlich der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen und fassen lediglich bestimmte wichtige Informationen aus der Angebotsunterlage zusammen. Die Beschreibung des Delisting-Erwerbsangebots in dieser Stellungnahme erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und diese Stellungnahme sollte zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten zu der Annahmefrist, den Annahme- und Vollzugsmodalitäten und den Rücktrittsrechten) sollten die MorphoSys-Anteilsinhaber die Angebotsunterlage einsehen. Für den Inhalt und die Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes MorphoSys-Anteilsinhabers – soweit erforderlich – alle

notwendigen Schritte und Handlungen gemäß oder im Zusammenhang mit der Angebotsunterlage vorzunehmen.

6 BEWERTUNG DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS

6.1 Art und Höhe der Angebotsgegenleistung

Nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen bietet die Bieterin an, alle (i) MorphoSys-Aktien einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Erhalt von Dividenden, und (ii) alle durch MorphoSys-ADS repräsentierten MorphoSys-Aktien zum Angebotspreis (Gegenleistung im Sinne von § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG) in Höhe von EUR 68,00 in bar für jede MorphoSys-Aktie zu erwerben.

Gemäß Ziffer 13.1.5 der Angebotsunterlage erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für Eingereichte MorphoSys-Aktien, welche wirksam während der Annahmefrist eingereicht und für welche nicht ordnungsgemäß der Rücktritt erklärt wurde, unverzüglich, spätestens jedoch am vierten (4.) Bankarbeitstag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Delisting-Erwerbsangebots nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG.

6.2 Angemessenheit der Gegenleistung unter dem Vorangegangenen Übernahmeangebot

Der Vorstand und der Aufsichtsrat hatten die wirtschaftliche Angemessenheit des Vorangegangenen Angebotspreises (wie nachstehend definiert) jeweils sorgfältig unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren umfassend geprüft und analysiert.

Für das Vorangegangene Übernahmeangebot haben Vorstand und Aufsichtsrat die Gegenleistung von EUR 68,00 im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots (der "**Vorangegangener Angebotspreis**"), die dem Angebotspreis des Delisting-Erwerbsangebots entspricht, geprüft und sind beide unabhängig voneinander zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vorangegangene Angebotspreis angemessen war.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten sich dabei unabhängig voneinander unter anderem mit folgenden Aspekten befasst:

- (i) der Prämie des Vorangegangenen Angebotspreises auf historische Börsenkurse;
- (ii) der Tatsache, dass der Vorangegangene Angebotspreis das Ergebnis von Verhandlungen war;
- (iii) der Tatsache, dass der Vorangegangene Angebotspreis höher als jegliches Angebot anderer potenzieller Bieter war;
- (iv) dass es sich bei dem Vorangegangenen Angebotspreis um ein Barangebot handelte;
- (v) der Tatsache, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat in Kenntnis der damaligen aktuellen und historischen Finanzlage und der Ergebnisse von MorphoSys der Ansicht waren, dass der den MorphoSys-Anteilhabern zu zahlende Vorangegangene Angebotspreis den Wert von MorphoSys allein, d.h. ohne Novartis gemäß der Zusammenschlussvereinbarung oder einen anderen möglichen Partner, überstieg;
- (vi) der Tatsache, dass der Vorangegangene Angebotspreis den für das Vorangegangene Übernahmeangebot geltenden gesetzlichen Mindestpreis überstieg; und

- (vii) der Tatsache, dass der auf der Grundlage des Vorangegangenen Angebotspreises ermittelte Wert des Eigenkapitals von MorphoSys erheblich höher war als der Wert des Eigenkapitals von MorphoSys, der auf der Grundlage einer Bewertung gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. veröffentlichten Richtlinien (IDW S 1) ermittelt wurde.

Das Vorangegangene Übernahmeangebot wurde für 29.336.378 MorphoSys-Aktien zu der im Vorangegangenen Übernahmeangebot angebotenen Gegenleistung von EUR 68,00 angenommen, d.h. für rund 77,78 % des Grundkapitals und rund 77,89 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys.

6.3 Vorangegangene börsliche und außerbörsliche Erwerbe

Weder für die vorangegangenen börslichen Erwerbe durch die Bieterin im Zeitraum zwischen dem 12. April 2024 und dem 16. April 2024, worüber die Bieterin insgesamt 4.360.100 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 11,56 % des Grundkapitals von MorphoSys und rund 11,57 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) erwarb, noch für die außerbörslichen Erwerbe durch die Bieterin am 10. Juni 2024 und 16. Juni 2024, worüber die Bieterin insgesamt 641.331 MorphoSys-Aktien (dies entspricht rund 1,7 % des Grundkapitals von MorphoSys und des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys) erwarb, wurde ein höherer Preis je MorphoSys-Aktie als der Angebotspreis gezahlt.

6.4 Prämie auf historische Börsenkurse

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde der Börsenkurs der MorphoSys-Aktien ab dem 5. Februar 2024 von der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots beeinflusst. Somit war der 2. Februar 2024 der letzte FWB-Handelstag, an dem der Börsenkurs der MorphoSys-Aktie nicht von der Ankündigung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots beeinflusst war. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kursbewegungen nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin am 5. Februar 2024, das Vorangegangene Übernahmeangebot abzugeben, darauf hindeuten, dass sich der Handel in der Folgezeit vom Marktwert je MorphoSys-Aktie alleinstehend ohne die Geschäftsverbindung mit Novartis gelöst hat.

Bezogen auf den Börsenkurs der MorphoSys-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 5. Februar 2024 enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 folgende Prämien:

- (i) Am 2. Februar 2024, dem letzten FWB-Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) EUR 42,16 je MorphoSys-Aktie (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/aktie/morphosys-ag>¹). Auf der Grundlage dieses Börsenkurses enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 25,84 oder 61,29 %.
- (ii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten drei (3) Monate vor dem 4. Februar 2024, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, betrug laut Schreiben der BaFin vom 13. Februar 2024 EUR 28,80 je MorphoSys-Aktie. Auf der Grundlage dieses durchschnittlichen

¹ Zuletzt abgerufen am 4. Juli 2024.

Börsenkurses enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 39,20 oder 136,11 %.

- (iii) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während des letzten Monats vor dem unbeeinflussten Schlusskurs vom 25. Januar 2024, dem letzten Tag, bevor erste Gerüchte über eine mögliche Übernahme von MorphoSys aufkamen, betrug EUR 35,00 je MorphoSys-Aktie (Quelle: S&P Capital IQ Pro). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 33,00 bzw. 94,29 %. Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs während der letzten drei (3) Monate vor dem letzten unbeeinflussten Schlusskurs vom 25. Januar 2024 betrug EUR 28,11 je MorphoSys-Aktie (Quelle: S&P Capital IQ Pro). Bezogen auf diesen durchschnittlichen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 68,00 eine Prämie von EUR 39,89 bzw. 141,91 %.

Darüber hinaus übersteigt der Angebotspreis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie den Sechs-Monats-Durchschnittskurs der MorphoSys-Aktie von EUR 55,12 (siehe Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage).

Insgesamt enthält der Angebotspreis eine erhebliche Prämie auf die historischen Börsenkurse der MorphoSys-Aktien vor der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots.

6.5 Empfehlungen von Finanzanalysten

Der Angebotspreis übersteigt das durchschnittliche Kursziel je MorphoSys-Aktie von EUR 32,74, wie er sich aus Berichten der Finanzanalysten ergibt, um 107,7 %. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Kursziele und Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 4. Februar 2024, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots.

Empfehlungen von Finanzanalysten bis zum 4. Februar 2024⁽¹⁾			
Broker	Analysedatum	MorphoSys Kursziel	Empfehlung
Morgan Stanley	2. Feb. 2024	EUR 38,00	Halten
EQUITYS	31. Jan. 2024	EUR 44,00	Halten
Goldman Sachs	30. Jan. 2024	EUR 18,00	Halten
Citi	30. Jan. 2024	EUR 15,00	Verkaufen
Landesbank Baden-Wuerttemberg	30. Jan. 2024	EUR 40,00	Halten
Leerink Partners	30. Jan. 2024	EUR 22,00	Halten
UBS AG	30. Jan. 2024	EUR 47,00	Kaufen
Deutsche Bank	30. Jan. 2024	EUR 25,00	Halten
Van Lanschot Kempen	21. Dez. 2023	EUR 11,00	Verkaufen
Wells Fargo	14. Dez. 2023	EUR 62,10	Kaufen
JP Morgan	5. Dez. 2023	EUR 31,00	Kaufen
FMR Frankfurt Main Research AG	22. Dez. 2023	EUR 39,00	Kaufen
Oddo BHF	21. Nov. 2023	EUR 33,50	Kaufen
Durchschnitt		EUR 32,74	

(1) *Quelle: Bloomberg, FactSet, Broker-Reports vom 19. März 2024*

6.6 **Stellungnahme (Fairness Opinion) aus Vorangegangenem Übernahmeangebot**

Am 10. April 2024 gab Centerview Partners LLC ("**Centerview**") gegenüber dem Vorstand und dem Aufsichtsrat seine mündliche Stellungnahme (*Fairness Opinion*) ab, die später in einem schriftlichen Gutachten mit Datum vom Tag der mündlichen Stellungnahme bestätigt wurde (die "**Fairness Opinion**"). Die Fairness Opinion war bedingt durch verschiedene darin getroffene Annahmen, angewandte Verfahren, geprüfte Sachverhalte sowie bestimmte Qualifikationen und Einschränkungen der von Centerview bei der Erstellung des Gutachtens durchgeführten Prüfung. Gemäß der Fairness Opinion war die Gegenleistung, welche den Inhabern von MorphoSys-Aktien (mit Ausnahme von (i) MorphoSys-Aktien, die zum Zeitpunkt der Fairness Opinion von MorphoSys als eigene Aktien gehalten wurden, und (ii) MorphoSys-ADS) gemäß der Angebotsunterlage im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots zu zahlen war, aus finanzieller Sicht für diese Inhaber angemessen (*fair*).

6.7 **Angemessenheit des Angebotspreises**

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich dabei jeweils eigenständig mit der Gegenleistung im Rahmen des Vorangegangenen Übernahmeangebots, den relevanten historischen Börsenkursen und den Empfehlungen von Finanzanalysten befasst, die angewandten Methoden und Ergebnisse eingehend erörtert und einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben abschließend untersucht, ob der Angebotspreis den Mindestpreisanforderungen für ein Delisting-Erwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2

BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung entspricht. Der Vorstand und der Aufsichtsrat bestätigen, dass der Angebotspreis von EUR 68,00 diesen gesetzlichen Anforderungen entspricht und damit für die Zwecke des Delisting-Erwerbsangebots angemessen ist, sofern die von der Bieterin in Ziffer 10 der Angebotsunterlage zur Verfügung gestellten Informationen korrekt sind.

Wie unter Ziffer 6.4 ausgeführt, enthält der Angebotspreis gegenüber relevanten historischen Börsenkursen eine substanzielle Prämie. Der Angebotspreis liegt zudem über dem durchschnittlichen Kursziel, das sich aus den Empfehlungen der Finanzanalysten bis zum 4. Februar 2024, dem letzten Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots, ergibt. Der Angebotspreis von EUR 68,00 übersteigt das durchschnittliche Kursziel von EUR 32,74 je MorphoSys-Aktie aus den Analystenberichten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Vorangegangenen Übernahmeangebots je MorphoSys-Aktie um 107,7 %.

Der Angebotspreis für das Delisting-Erwerbsangebot bietet weder einen Auf- noch einen Abschlag gegenüber dem Vorangegangenen Angebotspreis des Vorangegangenen Übernahmeangebots. Vorstand und Aufsichtsrat hatten im Rahmen ihrer gemeinsamen begründeten Stellungnahme zum Vorangegangenen Übernahmeangebot ausführlich und unter Bezugnahme auf eine Fairness Opinion von Centerview zur Angemessenheit des Vorangegangenen Angebotspreises unter dem Vorangegangenen Übernahmeangebot Stellung genommen. Das Vorangegangene Übernahmeangebot wurde für 29.336.378 MorphoSys-Aktien zu dem Vorangegangenen Angebotspreis von EUR 68,00 angenommen, d.h. für rund 77,78 % des Grundkapitals und rund 77,89 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys. Dies wird von Vorstand und Aufsichtsrat als Zeichen dafür gewertet, dass der Vorangegangene Angebotspreis von EUR 68,00 von den MorphoSys-Aktionären als fair, angemessen und attraktiv angesehen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass im Vergleich mit dem Vorangegangenen Angebotspreis nichts anderes für die Angemessenheit des Angebotspreises im Rahmen dieses Delisting-Erwerbsangebots gelten kann.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass anders als beim Vorangegangenen Übernahmeangebot keine Fairness Opinion zur Bewertung des Angebotspreises eingeholt wurde. Dies war vor dem Hintergrund der intensiven Auseinandersetzung von Vorstand und Aufsichtsrat mit der gleich hohen Gegenleistung des Vorangegangenen Übernahmeangebots auch nicht veranlasst.

Dass die im Rahmen der von der Bieterin vorgenommenen börslichen und außerbörslichen Parallelerwerbe keine höhere Gegenleistung je MorphoSys-Aktie als den Angebotspreis beinhalteten und dennoch auf diese Weise eine substanzielle Anzahl weiterer MorphoSys-Aktien von der Bieterin erworben werden konnte, unterstreicht ebenfalls die Attraktivität des Angebotspreises.

Vorstand und Aufsichtsrats nehmen außerdem die Einschätzung der Bieterin zur Kenntnis, dass sie es als äußerst unwahrscheinlich einschätzt, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**"), i.V.m. §§ 327a ff. AktG (der "**Verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out**") gemäß § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG zu gewährende Barabfindung je MorphoSys-Aktie (die „**Squeeze-Out-Barabfindung**“) höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie unter dem Delisting-Erwerbsangebot. Die Bieterin ist auf der Grundlage der derzeit laufenden Bewertung, die von ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH im Auftrag der Bieterin durchgeführt wird, der Ansicht, dass der Wert des

Eigenkapitals von MorphoSys gemäß der Bewertungsmethode den auf der Grundlage des Angebotspreises (jeweils auf voll verwässerter Basis) bestimmten Wert des Eigenkapitals von MorphoSys um mehr als ein Drittel unterschreitet. Dies spricht ebenfalls für die Attraktivität des Angebotspreises.

Je nach Handelsvolumen können die MorphoSys-Aktionäre an der Börse einen höheren Preis als den Angebotspreis erzielen. MorphoSys-Aktionäre sollten auch abwägen, ob sie in einer Aktie investiert bleiben können, die nicht mehr öffentlich gehandelt wird (z.B. nach ihren Regeln) und für die es möglicherweise keine ausreichende Liquidität gibt, und ob sie hinreichend zuversichtlich sind, dass sie nach dem Delisting über genügend finanziellen Spielraum verfügen, um auf Liquidität zu warten, falls sie nicht in der Lage sind, einen Teil oder ihren gesamten Bestand bis zu dem Wirksamwerden des von der Bieterin initiierten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zu veräußern, oder ob sie ihre MorphoSys-Aktien während der Annahmefrist verkaufen wollen.

Insgesamt bleibt als Ergebnis der eigenen Überprüfung des Vorstands und Aufsichtsrats festzuhalten, dass sie die Art und Höhe des Angebotspreises für fair, angemessen und attraktiv halten.

7 ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN, DER NOVARTIS PHARMA UND DER NOVARTIS AG SOWIE ERWARTETE AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS

7.1 In der Angebotsunterlage dargelegte Ziele und Absichten

Die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten gemeinsamen Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG sind im Folgenden zusammengefasst. Wie in der Angebotsunterlage dargelegt, beziehen sich diese Absichten auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Auf der Grundlage sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen von MorphoSys haben weder die Bieterin noch Novartis Pharma noch die Novartis AG die Absicht, von den in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abzuweichen.

7.1.1 Delisting

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, das Delisting gemeinsam mit MorphoSys zu bewirken. Zu diesem Zweck hat sich MorphoSys in der Delisting-Vereinbarung verpflichtet, spätestens eine (1) Woche vor Ablauf der Annahmefrist bei der FWB einen Delisting-Antrag betreffend die MorphoSys-Aktien zu stellen. Um die Antragstellung durch MorphoSys und das Delisting zu ermöglichen, hat die Bieterin gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG das Delisting-Erwerbsangebot erstellt und veröffentlicht.

Sofern die Geschäftsführung der FWB dem Delisting-Antrag des Vorstands von MorphoSys stattgibt, widerruft sie die Zulassung der MorphoSys-Aktien zum Handel im regulierten Markt der FWB. MorphoSys wird auch in Zukunft keine Zulassung von MorphoSys-Aktien zum Handel im regulierten Markt oder im Freiverkehr der FWB oder in einem anderen organisierten Handelssystem beantragen.

Sofern die Geschäftsführung der FWB dem Delisting-Antrag stattgibt, werden die börsennotierten MorphoSys-Aktien, die während der Annahmefrist nicht eingereicht wurden, bis zum Wirksamwerden der Widerrufsentscheidung unter der ISIN DE0006632003 im regulierten Markt der FWB gehandelt. Gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung für die FWB wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG innerhalb

von drei (3) FWB-Handelstagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung der Geschäftsführung der FWB wirksam. Das Delisting soll nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam werden. Derzeit wird angenommen, dass das Delisting im August 2024 wirksam wird, aber nicht vor Ablauf der Annahmefrist.

Gemäß Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage könnte das Delisting insbesondere die folgenden Auswirkungen auf die MorphoSys-Aktien und die MorphoSys-Aktionäre haben:

- Im Falle eines Delisting endet der Handel der MorphoSys-Aktien im regulierten Markt der FWB. Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Wertpapierbörse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Wertpapierbörse Berlin zeitnah mit Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der FWB auch die Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* des Freiverkehrs der Wertpapierbörse Berlin aufheben wird und hat sich in der Delisting-Vereinbarung auch verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine solche Aufhebung der Einbeziehung herbeizuführen (siehe hierzu Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage). Die MorphoSys-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Die MorphoSys-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für die MorphoSys-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Handelbarkeit der MorphoSys-Aktien auswirken kann.
- Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der MorphoSys-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der FWB.
- In der Delisting-Vereinbarung hat sich MorphoSys dazu verpflichtet, keine Einbeziehung von MorphoSys-Aktien in den Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen und sich unverzüglich nach besten Kräften zu bemühen, bestehende Einbeziehungen frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delisting zu beenden, sofern die Einbeziehung auf Antrag von MorphoSys erfolgte. Selbst wenn MorphoSys-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, verfügen diese Märkte möglicherweise nicht über ausreichende Liquidität, um normale Handelsaktivitäten mit MorphoSys-Aktien zu ermöglichen.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Delisting-Antrag in der Zukunft, beispielsweise nach Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, nachteilig auf den Börsenkurs der MorphoSys-Aktien auswirken und die Möglichkeit von Kursverlusten bestehen wird.
- Mit Vollzug des Delisting werden auf den Handel mit MorphoSys-Aktien einige Transparenz- und Handelsvorschriften keine Anwendung mehr finden, insbesondere §§ 33 ff., 48 ff. WpHG, Art. 17 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) sowie bestimmte weitere Vorschriften des AktG, des Handelsgesetzbuchs und der Börsenordnung für die FWB. Dies wird zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für MorphoSys-Aktionäre führen.

Daneben beabsichtigt die Bieterin im Rahmen des Delisting, ebenfalls gemeinsam mit MorphoSys die Börsennotierung der MorphoSys-Anteile an der Nasdaq im August 2024 sowie

eine nachfolgende Beendigung der Registrierung der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act herbeizuführen.

7.1.2 Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie, Vermögen und künftige Verpflichtungen von MorphoSys

Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie

Gemäß Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, ihre Position in der Onkologie und Hämatologie weiter zu stärken, indem sie innovative Medikamente entwickeln und vermarkten, die das Leben von Krebspatienten verändern. Die finanziellen Ressourcen der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG, ihre zusätzliche wissenschaftliche Expertise und ihre starke globale kommerzielle Infrastruktur sind für die MorphoSys-Gruppe von großem Nutzen, da sie dazu beitragen, die Entwicklung und das Vermarktungspotenzial von Pelabresib zu beschleunigen und zu erweitern und die Entwicklung von Tulumimetostat voranzutreiben.

Die Bereitschaft der Novartis AG und der Bieterin, die Zusammenschlussvereinbarung und anschließend die Delisting-Vereinbarung abzuschließen und dem Delisting-Erwerbsangebot (einschließlich des Angebotspreises) zuzustimmen, basierte u.a. auf der Erwartung des Erwerbs von 100 % der MorphoSys-Aktien. Es ist beabsichtigt, dass das Delisting-Erwerbsangebot nach dem Vorangegangenen Übernahmeangebot einen Schritt darstellt, den Erwerb von 100 % der MorphoSys-Aktien zu erreichen. Daneben hat die Novartis BidCo Germany am 20. Juni 2024 gegenüber dem Vorstand ihre Absicht kundgetan, den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out durchzuführen. Derzeit liegt die Führung der Geschäfte von MorphoSys auf der Grundlage der von ihr gegenwärtig verfolgten oder in Zukunft weiterentwickelten Strategie sowie die endgültige Festlegung sowie Umsetzung der Strategie für die Geschäftstätigkeit von MorphoSys – vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrats – weiterhin in der Verantwortung des Vorstands. Alle von der Bieterin ergriffenen oder vorgeschlagenen Integrationsmaßnahmen werden zu marktüblichen Bedingungen erfolgen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen durch den Abschluss der Vereinbarung über die Entwicklung und Unterstützung vor der Kommerzialisierung, der Kooperationsvereinbarung und der Qualitätssicherungsvereinbarung (wie nachstehend in Ziffer 10.2 definiert) mit MorphoSys und MorphoSys US Inc., MorphoSys bei ihrer strategischen Ausrichtung und der Suche nach Möglichkeiten zur Sicherstellung der erfolgreichen Entwicklung und Vermarktung von Pelabresib und Tulumimetostat vollumfänglich zu unterstützen und es der MorphoSys-Gruppe zu ermöglichen, in vollem Umfang von den Ressourcen und dem Know-how der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG zu profitieren. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen dabei darauf zu vertrauen, dass MorphoSys sich, vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze durch MorphoSys, nach besten Kräften bemühen wird, alle Maßnahmen zu ergreifen und alle Handlungen durchzuführen (einschließlich der Gewährung des Zugangs zu allen Daten, Ergebnissen und sonstigen relevanten Informationen der Gesellschaften der MorphoSys-Gruppe), die die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorbereitung, Anmeldung und Vorlage von behördlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Anmeldungen oder Einreichungen in Bezug auf ein Produkt von MorphoSys, einschließlich Pelabresib, vernünftigerweise verlangen.

Vermögen und künftige Verpflichtungen

Bis zum Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, weder Maßnahmen zu ergreifen, die die Ausschüttung einer Sonderdividende, eine Änderung der bisherigen Dividendenpraxis von MorphoSys oder andere Ausschüttungen (z.B. durch Rückkauf von Aktien) betreffen, noch diese zu veranlassen oder anderweitig zu unterstützen. Jede Dividendenpraxis wird den Finanzierungsbedarf von MorphoSys vor dem Hintergrund der vom Vorstand gegenwärtig verfolgten oder in Zukunft weiterentwickelten Geschäftsstrategie von MorphoSys angemessen berücksichtigen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen der MorphoSys-Gruppe weiterhin die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihr Geschäft wie von der Novartis AG geplant fortzuführen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG haben keine Absichten, die zu einem Anstieg der derzeitigen Verschuldung der MorphoSys-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden.

Firmenbezeichnung

Gemäß Ziffer 9.2.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, bis zum Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out, den gegenwärtigen Namen "MorphoSys" weiterhin als Firmennamen von MorphoSys und ihrer Tochtergesellschaften fortzuführen (in Bezug auf die Tochtergesellschaften vorbehaltlich der üblichen Prä- und Suffixe, um sie von MorphoSys zu unterscheiden). Nach der Zusammenschlussvereinbarung können die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG nach dem Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots jedoch in Erwägung ziehen, (i) ein Rebranding der MorphoSys-Produkte vorzunehmen, um sie an die von Novartis üblicherweise verwendeten Produktnamen und Markenzeichen anzugleichen, einschließlich des Hinweises, dass die jeweiligen MorphoSys-Produkte von der Novartis AG vertrieben werden, oder (ii) zu verlangen, dass alle Marken und das sonstige Branding der MorphoSys-Gruppe oder eines MorphoSys-Produkts eine Marke oder eine andere Kennzeichnung enthalten, die darauf hinweist, dass die MorphoSys-Gruppe Teil der Gruppe der Novartis AG ist. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG haben jedoch keine derartige Absicht.

7.1.3 Sitz von MorphoSys

Gemäß Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG bis zum Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out weiterhin, den Satzungssitz und den Verwaltungssitz von MorphoSys in Planegg, Deutschland, zu belassen. Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG in Anbetracht der komplementären Natur der Produkte und Technologien von MorphoSys weiterhin, die F&E-Kapazitäten an diesem Standort zu erhalten.

7.1.4 Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen

Gemäß Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die engagierte Belegschaft der MorphoSys-Gruppe die Grundlage des gegenwärtigen und zukünftigen Erfolgs der MorphoSys-Gruppe darstellt. Des Weiteren erkennt die Bieterin an, dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg von MorphoSys von der Kreativität und Leistung der Belegschaft der MorphoSys-Gruppe und ihres Innovationspotenzials abhängig ist, welche wiederum stark von der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter von MorphoSys abhängen.

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen weiterhin, den Vorstand sowohl dabei zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, um eine hochqualifizierte Mitarbeiterbasis zu erhalten, als auch bei den fortgesetzten Bemühungen, talentierte Mitarbeiter zu gewinnen. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, sich weiterhin nach besten Kräften zu bemühen, die Talente unter den Mitarbeitern der MorphoSys-Gruppe zu halten. Sie sind der Auffassung, dass sie für diese Mitarbeiter angemessene Anreize schaffen können, die mit den Anreizen für ähnlich positionierte Mitarbeiter der Novartis AG und ihren Tochtergesellschaften übereinstimmen; sie sind ebenfalls der Auffassung, dass sie Mitarbeitern einen einladenden und anregenden Arbeitsplatz sowie die Chance bieten kann, ihre individuellen Stärken und Ziele durch entsprechende Chancen bei der MorphoSys-Gruppe und möglicherweise im gesamten weltweiten Geschäft von Novartis zu verwirklichen.

Die Zusammenschlussvereinbarung sieht ferner vor, dass die Parteien nach der Abwicklung des Vorangegangenen Übernahmeangebots das bestehende Vergütungssystem von MorphoSys für den Vorstand und die langfristigen Incentivierungsprogramme für den Vorstand und Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe überprüfen werden und MorphoSys die Auswirkungen der Übernahme aufgrund des Vorangegangenen Übernahmeangebots und/oder des Delisting auf die Teilnahme des Vorstands und der Mitarbeiter der MorphoSys-Gruppe an den bestehenden Incentivierungsprogrammen in Abstimmung mit der Novartis AG und der Bieterin in Betracht ziehen wird. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, die in Ziffer 8.1.2(f) der Angebotsunterlage näher beschriebenen Vorschriften der Zusammenschlussvereinbarung in ihrer derzeitigen Fassung im Hinblick auf die Änderung des Vergütungssystems umzusetzen (zur Klarstellung: nach Teilkündigung der Zusammenschlussvereinbarung durch die Novartis AG und die Bieterin am 20. Juni 2024; siehe hierzu im Detail unter Ziffer 8.1.2(f) der Angebotsunterlage).

Darüber hinaus haben die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG keine weiteren Absichten im Hinblick auf Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen. Ebenso haben die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG keine Absichten bezüglich etwaiger Arbeitnehmervertretungen auf Ebene der MorphoSys-Gruppe.

7.2 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von MorphoSys

Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, im Aufsichtsrat auch weiterhin in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots widerspiegelt. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, die derzeit gerichtlich bestellten Vertreter Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka (siehe Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage) auch durch die nächste Hauptversammlung von MorphoSys in den Aufsichtsrat von MorphoSys bestellen zu lassen.

Darüber hinaus beabsichtigen die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG, einen (1) weiteren Vertreter, Christian Diehl, nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses der Hauptversammlung von MorphoSys in den Aufsichtsrat von MorphoSys bestellen zu lassen.

7.3 Strukturmaßnahmen

Gemäß Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage wird der Vorstand MorphoSys weiterhin unabhängig und in eigener Verantwortung leiten. Die Bieterin, die Novartis Pharma und die Novartis AG beabsichtigen, bis auf die nachstehend und in den Ziffern 9.6.1 und 9.6.2 der Angebotsunterlage dargestellten Strukturmaßnahmen, keine weiteren Rechtlichen Integrationsmaßnahmen (wie definiert in Ziffer 8.1.2(d) der Angebotsunterlage) umzusetzen.

7.3.1 Beendigung des ADS-Depotvertrages

MorphoSys beabsichtigt, den geänderten und neu gefassten Depotvertrag zwischen MorphoSys, der ADS-Depotbank und den Eigentümern und Inhabern der MorphoSys-ADS vom 18. April 2018 (der "**ADS-Depotvertrag**"), gemäß dem die ADS-Depotbank ein ADS-Programm für die MorphoSys-Aktien bereitstellt, nach Vollzug des Delisting zu kündigen. Wenn der ADS-Depotvertrag gekündigt wird, haben die MorphoSys-ADS-Inhaber erst dann das Recht, die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien zu erhalten, wenn sie die MorphoSys-ADS zurückgegeben und die entsprechenden Gebühren der ADS-Depotbank gezahlt haben. Die ADS-Depotbank kann jederzeit nach dem Beendigungstag, der mindestens neunzig (90) Tage nach der Übermittlung einer Kündigungserklärung an die MorphoSys-ADS-Inhaber liegt, die verbleibenden hinterlegten MorphoSys-Aktien, die sie im Rahmen des ADS-Depotvertrags hält, verkaufen und den Erlös aus diesem Verkauf zugunsten der Inhaber der MorphoSys-ADS, die nicht zurückgegeben wurden, verwahren.

7.3.2 Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out

Wie MorphoSys am 20. Juni 2024 im Wege der Ad hoc-Mitteilung bekanntgemacht hat, hat die Novartis BidCo Germany mit Schreiben vom 20. Juni 2024 dem Vorstand ihre Absicht mitgeteilt, MorphoSys als übertragende Gesellschaft auf die Novartis BidCo Germany als übernehmende Gesellschaft zu verschmelzen. Die Novartis BidCo Germany hat vorgeschlagen, mit dem Vorstand Verhandlungen über einen Verschmelzungsvertrag aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung der MorphoSys auf die Novartis BidCo Germany hat die Novartis BidCo Germany am 20. Juni 2024 auch den förmlichen Antrag nach § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG in Verbindung mit § 327a Abs. 1 AktG gestellt, das Verfahren zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der MorphoSys auf die Novartis BidCo Germany gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung einzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass der erforderliche Hauptversammlungsbeschluss über den Verschmelzungsausschluss auf der voraussichtlich im August 2024 stattfindenden Hauptversammlung der MorphoSys gefasst wird.

Das Management der Novartis BidCo Germany wird einen Bericht erstatten, in dem insbesondere Art und Höhe der Squeeze-Out-Barabfindung erläutert wird. Ferner müsste die zugrunde liegende Bewertung von MorphoSys zur Ermittlung der Barabfindung (die "**Squeeze-Out-Bewertung**") von einem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer überprüft werden. Dieser müsste einen schriftlichen Prüfungsbericht über die Ergebnisse seiner Prüfung erstellen. Die Bewertung muss die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung von MorphoSys über den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out berücksichtigen.

Die Squeeze-Out-Bewertung muss auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. herausgegebenen „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ (in der derzeit geltenden Fassung 2008, Stand: 2. April 2008) (diese Grundsätze der "**IDW S 1-Standard**") und den von der Deutschen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V. veröffentlichten „Best-Practice-Empfehlungen Unternehmensbewertung“ (Stand: Dezember 2012) (zusammen mit dem IDW S 1-Standard die "**Bewertungsmethode**") basieren.

Auf Grundlage der derzeit laufenden Bewertung, die von der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH ("**ValueTrust** ") im Auftrag der Bieterin durchgeführt wird, ist die Bieterin der Ansicht, dass der Wert des Eigenkapitals von MorphoSys gemäß der Bewertungsmethode den auf Grundlage des Angebotspreises (jeweils auf voll verwässerter Basis) bestimmten Wert des Eigenkapitals von MorphoSys um mehr als ein Drittel unterschreitet.

Die Bieterin ist daher der Ansicht, dass es äußerst unwahrscheinlich ist, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zu gewährende Squeeze-Out-Barabfindung je MorphoSys-Aktie höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie. Ungeachtet der vorherigen Ausführungen weist die Bieterin noch einmal darauf hin, dass die von ValueTrust vorgenommene Squeeze-Out-Bewertung und die Ableitung der Squeeze-Out-Barabfindung Gegenstand einer Angemessenheitsprüfung durch einen gerichtlich bestellten, unabhängigen Wirtschaftsprüfer sein wird.

7.4 Beurteilung der Ziele und Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG und erwartete Auswirkungen für MorphoSys

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben, jeder für sich, die in Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargelegten und in den Ziffern 7.1 und 7.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG eingehend geprüft. Die genannten Absichten geben die gegenseitige Vereinbarung zwischen der Bieterin, Novartis AG und MorphoSys, wie sie in der Zusammenschlussvereinbarung und in der Delisting-Vereinbarung niedergelegt sind, zutreffend wieder. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats bilden die vereinbarten Ziele und Absichten den Rahmen für eine erfolgreiche Durchführung des Erwerbs der MorphoSys-Aktien und des Delisting, dienen dem besten Interesse von MorphoSys und all ihren Stakeholdern und bieten MorphoSys erhebliche strategische Vorteile im Hinblick auf eine langfristige Wertschöpfung.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die in Ziffer 7.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Absichten der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG, insbesondere in Bezug auf:

- das Delisting. Der Vorstand und der Aufsichtsrat unterstützen das Delisting. Der Vorstand und der Aufsichtsrat teilen die Auffassung, dass der breitere öffentliche Kapitalmarkt für Eigenkapital kein günstiges Umfeld mehr für die zukünftige Strategie von MorphoSys darstellt und dass es aus strategischer und finanzieller Sicht

angemessen ist, das Delisting durchzuführen und in der Folge die Aufhebung der Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* des Freiverkehrs der Wertpapierbörse Berlin sowie in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange frühestens zum Zeitpunkt des Delisting wirksam werden zu lassen, soweit eine solche Einbeziehung auf Antrag von MorphoSys erfolgt ist, und eine Beendigung der Börsennotierung der MorphoSys-Anteile an der Nasdaq sowie eine Beendigung der Registrierung der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act herbeizuführen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Delisting MorphoSys in die Lage versetzen wird, erhebliche Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung einzusparen, regulatorische Aufwendungen zu reduzieren und die durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Darüber hinaus erkennen Vorstand und Aufsichtsrat an, dass MorphoSys aufgrund alternativer Finanzierungsquellen und der in der Zusammenschlussvereinbarung getroffenen Regelungen hinsichtlich einer möglichen finanziellen Unterstützung von MorphoSys durch die Bieterin und Novartis auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen ist.

- die künftige Geschäftstätigkeit, Strategie, das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen von MorphoSys. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist eine solche Unterstützung und Zusammenarbeit voraussichtlich von Vorteil für das Gesamtgeschäft von MorphoSys. Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen fest, dass die finanziellen Ressourcen, die zusätzliche wissenschaftliche Expertise und die starke globale Vertriebsinfrastruktur der Bieterin für die MorphoSys-Gruppe von erheblichem Nutzen sind, da sie dazu beitragen, die Entwicklung und das Vermarktungspotenzial von Pelabresib zu beschleunigen und zu erweitern und die Entwicklung von Tulmimetostat voranzutreiben;
- das Vermögen und die künftigen Verpflichtungen von MorphoSys. Insbesondere schätzen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Zusage der Bieterin, der Novartis Pharma und der Novartis AG, sich nach besten Kräften zu bemühen, MorphoSys weiterhin die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um ihr Geschäft weiterhin wie von der Novartis AG geplant fortzuführen und dass keine Absichten bestehen, die zu einem Anstieg der derzeitigen Verschuldung der MorphoSys-Gruppe außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit führen würden;
- die, vorbehaltlich des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out und bis zum Zeitpunkt, zu dem der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out wirksam wird, Absicht zur Beibehaltung des derzeitigen Namens "MorphoSys" als Firmennamen von MorphoSys und ihrer Tochtergesellschaften (für die Tochtergesellschaften vorbehaltlich üblicher Prä- und Suffixe zur Unterscheidung von der Muttergesellschaft);
- die Absicht, den Satzungssitz und Verwaltungssitz von MorphoSys, vorbehaltlich des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out und bis zum Zeitpunkt, zu dem der Verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out wirksam wird, weiterhin in Planegg, Deutschland, sowie die F&E-Kapazitäten an diesem Standort, wie in Ziffer 7.1.3 dieser Stellungnahme beschrieben, zu erhalten;
- die Arbeitnehmer von MorphoSys und die entsprechenden Beschäftigungsbedingungen, wie in Ziffer 7.1.4 dieser Stellungnahme beschrieben, einschließlich der Vergütungsanpassungen; und

- die in Ziffer 7.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Strukturmaßnahmen, wie das Delisting und den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out, durchzuführen. Insbesondere würdigen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Vereinfachung der Aktionärsstruktur und den Wegfall umfangreicher Veröffentlichungs- und Berichtspflichten als Folge des Delisting.

8 AUSWIRKUNGEN AUF MORPHOSYS-ANTEILSINHABER

Die folgenden Informationen sollen die MorphoSys-Anteilhaber bei der Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots unterstützen. Sie spiegeln bestimmte Erwägungen wider, die der Vorstand und der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit einer solchen Bewertung für relevant halten. Dies kann und soll jedoch keine vollständige Liste von Erwägungen sein, die einzelne MorphoSys-Anteilhaber für relevant halten könnten, insbesondere aufgrund unterschiedlicher individueller Umstände. MorphoSys-Anteilhaber müssen sich daher im Hinblick auf die Folgen der Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Umstände eine eigene Meinung bilden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen erneut darauf hin, dass sie keine Einschätzung der steuerlichen Folgen für den einzelnen MorphoSys-Anteilhaber abgeben und abgeben können, einschließlich der Frage, ob die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots zu steuerlichen Nachteilen (insbesondere im Hinblick auf etwaige Kapitalertragsteuerpflichten) führen würde. Der Vorstand und der Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Bieterin in Ziffer 20 der Angebotsunterlage bestimmte Angaben zu wesentlichen deutschen und US-amerikanischen Ertragsteuerfolgen gemacht hat.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat empfehlen den MorphoSys-Anteilhabern, gegebenenfalls fachkundigen Rat einzuholen.

8.1 Mögliche Folgen der Annahme des Delisting-Erwerbsangebots

MorphoSys-Anteilhaber, die beabsichtigen das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

Diejenigen MorphoSys-Anteilhaber, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, werden nicht mehr von einer positiven Entwicklung des Börsenkurses der MorphoSys-Aktien oder von einer günstigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit von MorphoSys mit den eingereichten MorphoSys-Aktien profitieren, solange ein Börsenhandel noch besteht.

Wie in Ziffer 17 der Angebotsunterlage dargelegt, können MorphoSys-Anteilhaber, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen oder angenommen haben, ihre erklärte Annahme nur vor Ablauf der Annahmefrist zurücknehmen.

Die eingereichten MorphoSys-Aktien werden ab dem Zeitpunkt der Umbuchung in die ISIN DE000A40ESD9 nicht mehr an der Börse handelbar sein. Dies reduziert die Handelbarkeit und Liquidität der eingereichten MorphoSys-Aktien erheblich. MorphoSys-Aktien, die durch MorphoSys-ADS repräsentiert werden und im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht werden, dürfen auch nicht gehandelt werden. MorphoSys-ADS, die im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots eingereicht werden, werden in den Büchern der ADS-Depotbank oder der DTC so lange gesperrt, bis die durch MorphoSys-ADS

repräsentierten MorphoSys-Aktien zum Kauf angenommen oder die MorphoSys-ADS zurückgezogen oder bei Beendigung des Delisting-Erwerbsangebots zurückgegeben werden.

Die Bieterin darf, vorbehaltlich verschiedener Einschränkungen, jederzeit zusätzliche MorphoSys-Aktien außerhalb des Delisting-Erwerbsangebots über die Börse oder außerbörslich erwerben. Wenn die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen nach dem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots zusätzliche MorphoSys-Aktien über die Börse zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erwerben, ist die Bieterin nicht verpflichtet, den Angebotspreis zugunsten derjenigen MorphoSys-Anteilsinhaber anzupassen, die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen haben. Nach dem Vollzug und dem Ablauf der Ein (1)-Jahres-Frist ist die Bieterin auch bei außerbörslichem Erwerb zusätzlicher MorphoSys-Aktien durch sie, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen oder deren Tochterunternehmen zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis nicht verpflichtet, den Angebotspreis zugunsten derjenigen MorphoSys-Anteilsinhaber anzupassen, die das Delisting-Erwerbsangebot bereits angenommen haben.

Seit dem Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots verfügt die Bieterin über die erforderliche Mehrheit in einer Hauptversammlung von MorphoSys, um bestimmte wesentliche gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen durchzuführen. Zu den möglichen Strukturmaßnahmen gehören Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts der MorphoSys-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, Verschmelzungen, Auflösungen und andere Strukturmaßnahmen. MorphoSys-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, nehmen nicht an einer gesetzlich vorgesehenen Abfindung teil, die im Falle bestimmter Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug zu zahlen ist und die höher oder niedriger als der Angebotspreis sein kann.

Falls die Hauptversammlung von MorphoSys die Übertragung der MorphoSys-Aktien der MorphoSys-Aktionäre, die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß des von der Novartis BidCo Germany am 20. Juni 2024 initiierten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out nach §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 68,00 je MorphoSys-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger liegen. Auf Grundlage der derzeit laufenden Bewertung, die von ValueTrust im Auftrag der Bieterin durchgeführt wird, ist es aus Sicht der Bieterin derzeit allerdings äußerst unwahrscheinlich, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out zu gewährende Squeeze-Out-Barabfindung je MorphoSys-Aktie höher ist als der Angebotspreis je MorphoSys-Aktie.

8.2 Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots

MorphoSys-Anteilsinhaber, die beabsichtigen, das Delisting-Erwerbsangebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

MorphoSys-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der FWB gehandelt werden, solange sie gelistet sind. Allerdings spiegelt der gegenwärtige Börsenkurs der MorphoSys-Aktie auch den Umstand wider, dass die Bieterin am 20. Juni 2024 ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der MorphoSys-Aktie nach Vollzug des Delisting-

Erwerbsangebots auf dem derzeitigen Niveau bleiben, darüber steigen oder darunter fallen wird. Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass ein Börsenkurs für MorphoSys-Aktien im regulierten Markt der FWB mit Wirksamwerden des Delisting, d.h. voraussichtlich im August 2024, jedoch nicht vor Ablauf der Annahmefrist, nicht mehr verfügbar sein wird.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich MorphoSys verpflichtet, den Antrag auf Delisting spätestens eine (1) Woche vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Selbst wenn sich der Antrag auf Einstellung der Börsennotierung verzögern sollte, kann der Vollzug bereits zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen MorphoSys-Aktien führen. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot und die Nachfrage nach MorphoSys-Aktien nach dem Vollzug geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der MorphoSys-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge für MorphoSys-Aktien nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der MorphoSys-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft bei der MorphoSys-Aktie zu wesentlich größeren Kursschwankungen kommt.

Nach dem Abschluss des Delisting-Erwerbsangebots werden die MorphoSys-Aktien nicht mehr als *margin securities* im Sinne der Margin-Vorschriften des US-Zentralbankrats (*Federal Reserve Board*) eingestuft, so dass sie nicht mehr als Sicherheiten für Kredite verwendet werden können, die von Börsenmaklern gewährt werden können.

Die Bieterin verfügt seit Abwicklung des Vorangegangenen Übernahmeangebots über die erforderliche Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung von MorphoSys, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung von MorphoSys durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner, Entlastung oder Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der MorphoSys. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach Maßgabe des deutschen Rechts eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von MorphoSys ein Angebot zum Erwerb ihrer MorphoSys-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der MorphoSys-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Dies gilt insbesondere für den von der Bieterin am 20. Juni 2024 initiierten Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out. Auf der Grundlage der Einschätzung von ValueTrust hält es die Bieterin für äußerst unwahrscheinlich, dass die im Zusammenhang mit gewissen Strukturmaßnahmen zu leistende Abfindung den Angebotspreis je MorphoSys-Aktie übersteigen wird (vgl. Ziffer 6.2 dieser Stellungnahme).

Nach dem Vollzug des Delisting wird MorphoSys den ADS-Depotvertrags, gemäß dem die ADS-Depotbank ein ADS-Programm für die MorphoSys-Aktien bereitstellt, kündigen. Sobald der ADS-Depotvertrag gekündigt wird, haben die MorphoSys-ADS-Inhaber erst dann das Recht, die den MorphoSys-ADS zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien zu erhalten, wenn sie ihre MorphoSys-ADS zurückgegeben und die entsprechenden Gebühren der ADS-Depotbank gezahlt haben. Die ADS-Depotbank kann jederzeit nach dem Beendigungstag die verbleibenden hinterlegten MorphoSys-Aktien, die sie im Rahmen des ADS-Depotvertrags hält, verkaufen und den Erlös aus diesem Verkauf zugunsten der Inhaber der MorphoSys-ADS,

die nicht zurückgegeben wurden, verwahren. Unabhängig von einer solchen Kündigung des ADS-Depotvertrags, wird im Falle des Vollzugs des Delisting-Erwerbsangebots die Anzahl der ausstehenden MorphoSys-ADS voraussichtlich sinken, was voraussichtlich die Liquidität und den Marktwert sowohl der MorphoSys-ADS als auch der ihnen zugrunde liegenden MorphoSys-Aktien verringern dürfte. Darüber hinaus könnte die Börsennotierung der MorphoSys-ADS als Folge der verminderten Liquidität eingestellt werden.

9 REGULATORISCHE FREIGABEN UND VERFAHREN

Gemäß Ziffer 11 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage in deutscher Sprache am 4. Juli 2024 gestattet. In Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage oder dem Delisting-Erwerbsangebot sind keine weiteren aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren notwendig.

10 HINTERGRUND DES DELISTING-ERWERBSANGEBOTS, FRÜHERE KONTAKTE, TRANSAKTIONEN, VERHANDLUNGEN UND VEREINBARUNGEN MIT NOVARTIS

In den letzten zwei (2) Jahren haben die Novartis AG und MorphoSys im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs Vereinbarungen über Kollaborationen und die globale Lizenzierung bestimmter Vermögensgegenstände von MorphoSys geschlossen. Der Gesamtwert dieser Geschäfte in den letzten zwei (2) Jahren belief sich auf ca. MUS\$ 23.

Mit Ausnahme der in dieser Stellungnahme dargelegten oder anderweitig durch Verweis einbezogenen Angaben bestehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine wesentlichen Vereinbarungen, Absprachen oder Verständigungen sowie keine tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen (i) MorphoSys oder einem MorphoSys-Konzernunternehmen einerseits und (ii) ihren jeweiligen (x) Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern, leitenden Angestellten oder MorphoSys-Konzernunternehmen oder (y) der Novartis AG oder einem ihrer Führungskräfte, Organmitglieder oder einem ihrer Affiliates andererseits.

Soweit nicht in den Ziffern 8.1, 8.2 und 9.6.2 der Angebotsunterlage angegeben, gab es in den vergangenen zwei (2) Jahren keine Kontakte, Verhandlungen oder Geschäfte zwischen der Novartis AG oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder – auf Grundlage sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen und Gewissen der Novartis AG und der Bieterin – einer in Ziffer 6.2 oder Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage aufgeführten Person einerseits und MorphoSys oder einem MorphoSys-Konzernunternehmen andererseits betreffend eine Verschmelzung, einen Zusammenschluss, eine Akquisition, ein öffentliches Übernahmeangebot oder einen sonstigen Erwerb einer beliebigen Wertpapiergattung von MorphoSys, eine Wahl von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern oder die Veräußerung und Übertragung eines signifikanten Teils der Vermögensgegenstände von MorphoSys.

In den sechzig (60) Tagen vor dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme wurden nach dem Wissen von MorphoSys nach angemessener Prüfung keine Transaktionen mit MorphoSys-Aktien von MorphoSys noch von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats, Führungskräften, MorphoSys-Konzernunternehmen oder Tochtergesellschaften von MorphoSys getätigt, mit Ausnahme der Annahme des Vorangegangenen Übernahmeangebots.

10.1 Vorangegangenes Übernahmeangebot

Die Bieterin ist bereits eine kontrollierende Aktionärin von MorphoSys. Infolge der Abwicklung des Vorangegangenen Übernahmeangebots (siehe Ziffer 6.7.1 der Angebotsunterlage) hat die Bieterin eine Beteiligung an MorphoSys in Höhe von rund 77,78 % des Grundkapitals und rund 77,89 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys erworben. Unter Berücksichtigung getätigter börslicher Parallelerwerbe im Zeitraum vom 12. April 2024 bis 16. April 2024 (siehe Ziffer 6.7.2 der Angebotsunterlage) hielt die Bieterin nach Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots, d.h. am 10. Juni 2024, einen Anteil von rund 89,34 % des Grundkapitals und rund 89,47 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys. Das Vorangegangene Übernahmeangebot erfolgte in Umsetzung der in Ziffer 8.1.2 der Angebotsunterlage näher beschriebenen Zusammenschlussvereinbarung und hatte den Erwerb einer strategischen Beteiligung durch Novartis an MorphoSys zum Ziel. Die Zusammenschlussvereinbarung sieht unter anderem vor, dass die Bieterin unmittelbar nach Abwicklung des Vorangegangenen Übernahmeangebots alle notwendigen Schritte für das Delisting unternimmt.

Eine umfassende Chronologie der wichtigsten Sitzungen und Ereignisse, die zur Unterzeichnung der Zusammenschlussvereinbarung führten, findet sich in Ziffer 10.1 der gemeinsamen begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Vorangegangenen Übernahmeangebot, die am 11. April 2024 veröffentlicht wurde.

Das Vorangegangene Übernahmeangebot wurde am 23. Mai 2024 in Bezug auf die innerhalb der Annahmefrist eingereichten MorphoSys-Aktien und am 10. Juni 2024 in Bezug auf die innerhalb der weiteren Annahmefrist eingereichten MorphoSys-Aktien vollzogen.

10.2 Weitere Vereinbarungen nach der Veröffentlichung des Vorangegangenen Übernahmeangebots

Am 24. Mai 2024 wurden drei in Ziffer 8.1.4 der Angebotsunterlage beschriebene Vereinbarungen zwischen bestimmten Unternehmen der MorphoSys-Gruppe und Unternehmen von Novartis geschlossen, die einen Rahmen für die Zusammenarbeit in der Zeit zwischen der Abwicklung des Vorangegangenen Übernahmeangebots und dem Wirksamwerden des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out (der "Übergangszeitraum") schaffen.

10.2.1 Vereinbarung über die Entwicklung und Unterstützung vor der Kommerzialisierung

MorphoSys und Novartis Pharma haben eine Vereinbarung über die Entwicklung und Unterstützung vor der Kommerzialisierung (*Development and Pre-Commercialization Support Agreement*, das „DPSA“), abgeschlossen, die während des Übergangszeitraums die gemeinsamen Entwicklungsaktivitäten für Pelabresib und Tulmimetostat sowie die Vorbereitungen der Markteinführung von Pelabresib und die damit verbundene Vorvermarktung regelt.

Die Parteien des DPSA vereinbaren die Durchführung bestimmter Aktivitäten, die zwischen ihnen aufgeteilt sind, innerhalb vereinbarter Fristen und im Rahmen vereinbarter Budgets gemäß einem vereinbarten Entwicklungsplan und einer vereinbarten Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Leistungen in der Vorvermarktungsphase, wobei zusätzliche Tätigkeiten oder Planänderungen der vorherigen Zustimmung aller Parteien bedürfen und MorphoSys grundsätzlich die Federführung bei Veröffentlichungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen und Patenten übernimmt, jeweils

vorbehaltlich der im folgenden Absatz beschriebenen Lenkungsregelungen. Darüber hinaus erhält Novartis Pharma vorbehaltlich der Bestimmungen des DPSA direkten Zugang zu Rohdaten auf Patientenebene für eine unabhängige Bewertung und hat die Möglichkeit, zusätzliche Ressourcen für das Datenbankmanagement bereitzustellen, sowie das Recht, direkt mit Prüfern im Rahmen der klinischen Studien zu kommunizieren.

Das DPSA sieht die Einrichtung verschiedener Lenkungsausschüsse vor, insbesondere des *Joint Development Steering Committee* (das „**JDSC**“) und des *Joint Commercial Steering Committee* (das „**JCSC**“), die beide zu gleichen Teilen aus Vertretern von Novartis Pharma einerseits und MorphoSys andererseits zusammengesetzt sind. Das JDSC beaufsichtigt die Entwicklungsaktivitäten und das JCSC die Vorvermarktungsaktivitäten. Beide Ausschüsse besitzen die Befugnis, den Entwicklungsplan und die Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Leistungen in der Vorvermarktungsphase sowie die Budgets (soweit anwendbar) zu ändern. Entscheidungen innerhalb dieser Ausschüsse werden in der Regel einstimmig getroffen, außer über: (i) bestimmte Entwicklungsaktivitäten in Bezug auf Pelabresib, bestimmte Änderungen der Übersicht über die Verantwortlichkeiten und Leistungen in der Vorvermarktungsphase oder Angelegenheiten, die im QAA (wie in nachstehender Ziffer 10.2.3 definiert) geregelt sind; diese können jeweils von Novartis Pharma entschieden werden; und (ii) bestimmte sicherheitsrelevante Maßnahmen in klinischen Studien; diese können vom Sponsor der jeweiligen Studie entschieden werden.

10.2.2 Kooperationsvereinbarung

Darüber hinaus haben MorphoSys, die Novartis AG und die Bieterin eine Kooperationsvereinbarung (*Cooperation Agreement*, das „**CA**“) abgeschlossen, die die Grundsätze und Kernbereiche der Zusammenarbeit zwischen Novartis und MorphoSys während des Übergangszeitraums regelt. Das CA sieht ein Konsultations- und Kooperationsverfahren für Managemententscheidungen in bestimmten Bereichen vor, wobei die Entscheidungsbefugnisse bei MorphoSys verbleiben. Darüber hinaus räumt das CA Novartis bestimmte Informationsrechte ein, unter anderem in Bezug auf die Finanzberichterstattung.

10.2.3 Quality Assurance Agreement

Des Weiteren haben MorphoSys und Novartis Pharma eine Qualitätssicherungsvereinbarung (*Quality Assurance Agreement*, das „**QAA**“) abgeschlossen. Das QAA sieht vor, dass MorphoSys bei der Durchführung von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem DPSA und dem CA bestimmte festgelegte Qualitätsstandards in Bezug auf gute Herstellungspraxis (*Good Manufacturing Practice*), gute Laborpraxis (*Good Laboratory Practice*), gute Entwicklungspraxis (*Good Development Practice*), gute klinische Praxis (*Good Clinical Practice*) und gute Vertriebspraxis (*Good Distribution Practice*) einhalten muss.

10.2.4 Shareholder Loan Facility Agreement

Am 20. Juni 2024 haben die Bieterin und MorphoSys zudem eine Vereinbarung über eine Kreditlinie der Bieterin als Aktionärin von MorphoSys bis zu MEUR 500 (*Shareholder Loan Facility Agreement*, das „**SLFA**“) abgeschlossen. Das SLFA hat eine Laufzeit bis spätestens zum 31. Dezember 2026 und soll dazu dienen, MorphoSys die erforderlichen finanziellen Mittel infolge des Vollzugs des Vorangegangenen Übernahmeangebots zur Verfügung zu stellen. Der Abschluss des SLFA ist dabei Teil der Erfüllung der Verpflichtungen der Bieterin aus der Zusammenschlussvereinbarung.

10.2.5 Delisting-Vereinbarung

Wie in Ziffer 1.1 dieser Stellungnahme beschrieben, haben MorphoSys und die Bieterin am 20. Juni 2024 die Delisting-Vereinbarung geschlossen, die ihr gegenseitiges Verständnis und ihre Absichten im Hinblick auf das Delisting festlegt.

(a) Unterstützung des Delisting

Laut der Delisting-Vereinbarung sind die Bieterin, der Vorstand und der Aufsichtsrat der Ansicht, dass das Delisting im besten Interesse von MorphoSys ist. In der Delisting-Vereinbarung ist ferner niedergelegt, dass die Bieterin und MorphoSys der Ansicht sind, dass der breitere öffentliche Kapitalmarkt kein für die zukünftige Strategie von MorphoSys vorteilhaftes Umfeld mehr darstellt und es aus strategischer und finanzieller Sicht angemessen ist, das Delisting zu verfolgen und anschließend die Aufhebung der Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* des Freiverkehrs der Wertpapierbörse Berlin sowie in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange zu beantragen, soweit eine solche Einbeziehung auf Antrag von MorphoSys erfolgt ist, und dass MorphoSys eine Beendigung der Börsennotierung der MorphoSys-Anteile an der Nasdaq sowie eine Beendigung der Registrierung der MorphoSys-Anteile nach Maßgabe des U.S. Exchange Act herbeiführen wird.

(b) Delisting-Erwerbsangebot

Die Delisting-Vereinbarung regelt die Verpflichtungen der Bieterin zur Bekanntmachung des Delisting-Erwerbsangebots, zur Erstellung und Einreichung der Angebotsunterlage bei der BaFin, zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des WpÜG und zur Einreichung eines *Tender Offer Statement* mittels *Schedule TO* in Bezug auf das Delisting-Erwerbsangebot bei der SEC.

Darüber hinaus bestimmt die Delisting-Vereinbarung, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat vorbehaltlich ihrer Treuepflichten die gemeinsame begründete Stellungnahme erstellen und veröffentlichen werden, die zum Ausdruck bringen wird, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat nach ordnungsgemäßer Prüfung und Analyse des Delisting-Erwerbsangebots (einschließlich der Angebotsunterlage) nach Treu und Glauben und in Erfüllung ihrer Pflichten (i) der Auffassung sind, dass der Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG sowie attraktiv ist, (ii) zu dem Schluss gekommen sind, dass das Delisting-Erwerbsangebot und das Delisting im besten Interesse von MorphoSys sind, (iii) das Delisting-Erwerbsangebot begrüßen und unterstützen und (iv) den MorphoSys-Anteilsinhabern empfehlen, ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots einzureichen.

Die Delisting-Vereinbarung enthält darüber hinaus die Verpflichtung von MorphoSys, einen *Schedule 14D-9* zu erstellen und bei der SEC einzureichen, wie in vorstehender Ziffer 2.9 näher beschrieben.

(c) Delisting

Die Delisting-Vereinbarung bestimmt, dass der Vorstand den Delisting-Antrag spätestens eine (1) Woche vor Ablauf der Annahmefrist, also bis zum 26. Juli 2024,

bei der Geschäftsführung der FWB zu stellen hat, damit das Delisting frühestens bei Ablauf der Annahmefrist und unter Einhaltung etwaiger zeitlicher Vorgaben der BaFin oder der FWB wirksam werden kann. Vorbehaltlich ihrer Treuepflichten haben sich MorphoSys und die Bieterin verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Delisting-Antrag zu stellen und damit das Delisting so bald wie möglich nach der Antragstellung wirksam wird.

Darüber hinaus hat sich MorphoSys verpflichtet, sich nach besten Kräften zu bemühen unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Aufhebung der Einbeziehung der MorphoSys-Aktien in den Teilbereich *Berlin Second Regulated Market* des Freiverkehrs der Wertpapierbörse Berlin sowie in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie der Tradegate Exchange, sofern die Einbeziehung auf Antrag von MorphoSys erfolgte, frühestens zum Zeitpunkt des Delisting wirksam werden zu lassen.

Des Weiteren hat sich MorphoSys verpflichtet, unverzüglich alle nach anwendbarem Recht (einschließlich der Vorschriften und Richtlinien der Nasdaq) notwendigen Schritte zu unternehmen, um eine Beendigung der Börsennotierung der MorphoSys-Anteile an der Nasdaq sowie eine Beendigung der Registrierung der MorphoSys-Aktien nach Maßgabe des U.S. Exchange Act herbeizuführen. Ferner wird MorphoSys keine Zulassung von MorphoSys-Aktien zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse beantragen und keine Maßnahme ergreifen, die dazu dient, die Einbeziehung von MorphoSys-Aktien in den Freiverkehr einer Börse unmittelbar zu veranlassen, ausdrücklich zu unterstützen oder ausdrücklich zu genehmigen.

(d) Wirksamwerden, Laufzeit und Kündigung

Die Delisting-Vereinbarung ist seit dem Tag ihrer Unterzeichnung am 20. Juni 2024 wirksam, hat eine feste Laufzeit von achtzehn (18) Monaten und sieht übliche Kündigungsrechte vor.

Die Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Delisting-Vereinbarung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und steht insgesamt unter dem Vorbehalt der hierzu im Einzelnen in der Delisting-Vereinbarung getroffenen Vereinbarungen, auf die hiermit Bezug genommen wird und die als Anhang 99.2 zu einem von MorphoSys am 20. Juni 2024 bei der SEC eingereichten Form 6-K eingereicht wurde.

10.2.6 Vertraulichkeitsvereinbarung

Am 27. November 2023 schlossen MorphoSys und die Novartis AG im Zusammenhang mit der Prüfung einer potenziellen strategischen Transaktion eine Vertraulichkeitsvereinbarung (die "**Vertraulichkeitsvereinbarung**") ab, die als Anhang (e)(3) dem Schedule 14D-9 beigefügt und auf die hiermit Bezug genommen wird. Die Vertraulichkeitsvereinbarung bildet seither die Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den Parteien der Vertraulichkeitsvereinbarung, ihren verbundenen Unternehmen und Beratern in Bezug auf MorphoSys und die Novartis AG, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen und Geschäftsaktivitäten.

11 PERSONEN ODER VERMÖGENSWERTE, DIE BEAUFTRAGT, BESCHÄFTIGT, VERGÜTET ODER IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN

Aufforderungen oder Empfehlungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot können von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Executive Committees oder von Mitarbeitern von MorphoSys abgegeben werden, für deren Dienste keine zusätzliche Vergütung gezahlt wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass andere Personen direkt oder indirekt angestellt, beauftragt oder vergütet werden, um im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot zu werben oder Empfehlungen abzugeben.

12 MIT DER TRANSAKTION VERFOLGTE ZIELE SOWIE PLÄNE ODER VORSCHLÄGE

Mit Ausnahme der in dieser Stellungnahme beschriebenen Vorgänge führt MorphoSys keine Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot über (i) einen anderen Erwerb von MorphoSys-Anteilen, solchen ihrer Tochtergesellschaften oder solchen anderer Personen (ii) eine außergewöhnliche Transaktion, wie z.B. eine Umstrukturierung oder Liquidation, an der MorphoSys oder eine ihrer Tochtergesellschaften beteiligt ist, (iii) einen Kauf, Verkauf oder eine Übertragung eines wesentlichen Teils des Vermögens von MorphoSys oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder (iv) eine wesentliche Änderung des derzeitigen Dividendensatzes oder der Dividendenpolitik, der Verschuldung oder der Kapitalausstattung von MorphoSys.

Soweit in dieser Stellungnahme nicht anders beschrieben, gibt es auch keine Transaktionen, Vorstandsbeschlüsse, grundsätzlichen Vereinbarungen oder unterzeichneten Verträge, die als Reaktion auf das Delisting-Erwerbsangebot abgeschlossen wurden und sich auf einen oder mehrere der im vorstehenden Absatz genannten Punkte beziehen.

13 INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Nach Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots wurden Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka gerichtlich zu Aufsichtsratsmitgliedern von MorphoSys bestellt. Diese Aufsichtsratsmitglieder sowie ein (1) weiterer Vertreter von Novartis, Christian Diehl, sollen der nächsten Hauptversammlung von MorphoSys zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder von MorphoSys vorgeschlagen werden (siehe hierzu Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage).

Darüber hinaus wurden weder einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats von MorphoSys von der Bieterin oder von den mit ihr gemeinsam handelnden Personen i.S.d. § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit diesem Delisting-Erwerbsangebot gewährt, noch sind solche einem Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied konkret in Aussicht gestellt worden.

Die Mitglieder des Vorstands Arkadius Pichota und Lukas Gilgen haben ruhende Dienstverträge bei Unternehmen von Novartis, bei denen es sich um gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG handelt. Beide Vorstandsmitglieder haben gleichwohl unter Offenlegung eines möglichen Interessenkonflikts an der Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme teilgenommen und einstimmig für die Abgabe dieser Stellungnahme gestimmt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka sind bei Unternehmen von Novartis beschäftigt, bei denen es sich um gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG handelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats Heinrich Moisa, Romain Lege und Silke Mainka haben gleichwohl unter Offenlegung eines

möglichen Interessenkonflikts an der Beratung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme teilgenommen. Der Aufsichtsrat hat einstimmig für die Abgabe dieser Stellungnahme gestimmt.

14 BETEILIGUNGEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Zum Datum der Angebotsunterlage hält Novartis BidCo Germany, eine Tochtergesellschaft der Bieterin und ein mit MorphoSys verbundenes Unternehmen, unmittelbar 34.337.809 MorphoSys-Aktien, was ca. 91,04 % des Grundkapitals und ca. 91,17 % des stimmberechtigten Grundkapitals von MorphoSys entspricht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält kein mit MorphoSys verbundenes Unternehmen (mit Ausnahme von Novartis BidCo Germany) und kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats MorphoSys-Anteile.

15 ABSCHLIESSENDE STELLUNGNAHME UND EMPFEHLUNG

Jeder MorphoSys-Anteilsinhaber muss seine eigene Entscheidung darüber treffen, ob er das Delisting-Erwerbsangebot annimmt oder nicht, wobei er die Gesamtumstände, seine individuelle Situation (einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation) und seine persönliche Einschätzung der Möglichkeiten der künftigen Entwicklung des Wertes und des Kurses der MorphoSys-Aktien berücksichtigt.

Vorbehaltlich anwendbaren Rechts übernehmen der Vorstand und der Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Delisting-Erwerbsangebots in der Folge nachteilige wirtschaftliche Folgen für einen MorphoSys-Anteilsinhaber haben sollte.

Nach sorgfältiger Abwägung der Angaben in dieser Stellungnahme und der Gesamtumstände des Delisting-Erwerbsangebots und im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot sowie der Ziele und Absichten der Bieterin und vor dem Hintergrund einer Gesamtwürdigung der durchgeführten Prüfungen, Analysen und Bewertungen, halten der Vorstand und der Aufsichtsrat die von der Bieterin angebotene Gegenleistung für attraktiv, fair und angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG.

Darüber hinaus haben der Vorstand und der Aufsichtsrat, jeder für sich, nach eingehender Prüfung (i) einstimmig festgestellt, dass das Delisting-Erwerbsangebot und die damit zusammenhängenden Maßnahmen, wie sie in der Delisting-Vereinbarung vorgesehen sind, zu den Vorgaben der Delisting-Vereinbarung, insgesamt im besten Interesse von MorphoSys und den MorphoSys-Anteilsinhabern, des nachhaltigen Erfolgs des Unternehmens sowie seiner Kunden, Mitarbeiter und anderer Stakeholder sind und (ii) einstimmig der Unterzeichnung und der Durchführung der Delisting-Vereinbarung durch MorphoSys sowie die Erfüllung der Pflichten aus der Delisting-Vereinbarung durch MorphoSys und den Vollzug der in der Delisting-Vereinbarung vorgesehenen Handlungen, einschließlich des Delisting-Erwerbsangebots, zugestimmt.

Nach sorgfältiger Prüfung des Delisting-Erwerbsangebots und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, wie sie in der Delisting-Vereinbarung vorgesehen sind, und unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme enthaltenen Erwägungen und Erläuterungen begrüßen und unterstützen der Vorstand und der Aufsichtsrat daher einstimmig das Delisting-Erwerbsangebot und empfehlen allen MorphoSys-Anteilsinhabern, das Delisting-Erwerbsangebot anzunehmen und ihre MorphoSys-Anteile im Rahmen des Delisting-Erwerbsangebots einzureichen.

Diese Stellungnahme und die oben genannte Empfehlung wurden vom Vorstand und vom Aufsichtsrat unabhängig voneinander am 4. Juli 2024 einstimmig beschlossen.

Planegg, Deutschland, 4. Juli 2024

MorphoSys AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat